

Die Pest in Durlach

Bekämpfung und Auswirkungen von Epidemien in einer
frühneuzeitlichen Residenzstadt

Von

Patrick Sturm

Einführung

Seuchen mit epidemischen oder gar pandemischen Ausmaßen sind heutzutage in Europa nur aus Medienberichten oder vom Hörensagen bekannt. In der Frühen Neuzeit verursachte jedoch vor allem die Pest relativ zyklisch wiederkehrende, katastrophale Ereignisse, die das Leben der Menschen nachhaltig beeinflussten. Über die Mortalitätskrise hinaus gingen sie mit administrativen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und religiösen Folgen für den Alltag einher. Die historische Aufarbeitung gerade der frühneuzeitlichen Epidemien erfuhr in den letzten Jahren verstärkte Zuwendung¹, weshalb es sich nicht weiter um ein dringendes Desiderat der Forschung handelt². Ein Blick auf die jüngeren Arbeiten zeigt aber auch, dass hinsichtlich der Pestabwehr und des Umgangs mit Epidemien in den süddeutschen Territorien bislang noch keine angemessene Aufarbeitung erfolgt

1 Leopold ÖHLER, *Die Pest in Salzburg*, Salzburg 2013; Elke SCHLENKRICH, *Gevatter Tod. Pestzeiten im 17. und 18. Jahrhundert im sächsisch-schlesisch-böhmischen Vergleich (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 36)*, Leipzig 2013; Kirsten Renate SEELBACH, *In dieser harten und sterben Zeit. Maßnahmen gegen die Pest 1620–1750*, Marburg 2007; Patrick STURM, *Leben mit dem Tod in den Reichsstädten Esslingen, Nördlingen und Schwäbisch Hall. Epidemien und deren Auswirkungen vom frühen 15. bis zum frühen 17. Jahrhundert (Esslinger Studien, Bd. 23)*, Ostfildern 2014; Carl Christian WAHRMANN, *Kommunikation der Pest. Seestädte des Ostseeraums und die Bedrohung durch die Seuche 1708–1713 (Historische Forschungen, Bd. 98)*, Berlin 2012; Jörg ZAPNIK, *Pest und Krieg im Ostseeraum. Der „Schwarze Tod“ in Stralsund während des Großen Nordischen Krieges (1700–1721) (Greifswalder Historische Studien, Bd. 7)*, Hamburg 2007. Siehe auch den Sammelband: Carl Christian WAHRMANN / Martin BUCHSTEINER / Antje STRAHL, *Seuche und Mensch. Herausforderung in den Jahrhunderten (Historische Forschungen, Bd. 95)*, Berlin 2012.

2 Noch 2004 wurde auf das Fehlen einschlägiger Studien aufmerksam gemacht. Otto ULBRICHT, *Einleitung*, in: *Die leidige Seuche. Pest-Fälle in der Frühen Neuzeit*, hg. von DEMS., Köln/Weimar/Wien 2004, S. 1–63, hier S. 25–27.

ist. Hier standen jüngst vor allem Kommunen, im Speziellen Reichsstädte, im Fokus³. Hingegen fehlt es an Studien zu den größeren Herrschaften wie zum Beispiel Bayern, Württemberg und Hohenzollern sowie den dortigen landesherrlichen Städten. Die Markgrafschaft Baden-Durlach wurde in einer Studie lediglich als Vergleichsobjekt herangezogen⁴.

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Pest in der badischen Residenzstadt Durlach in der Frühen Neuzeit. Die Stadt Durlach mit ihren rund 1.000 Einwohnern wies in der Frühneuzeit insgesamt kleinstädtische Strukturen mit starker herrschaftlicher Prägung auf⁵. Der Aktionsradius der Stadtverwaltung und der Einwohnerschaft war vorwiegend auf das nähere Umfeld in der Markgrafschaft und die angrenzenden Territorien beschränkt. Als Amtsstadt bestand zudem eine enge Verbindung mit den umliegenden Amtsorten. Aus der Stuserhöhung in Folge der Residenzverlegung von Pforzheim nach Durlach 1565 ergaben sich keine unmittelbaren strukturellen Verbesserungen, aber eine Intensivierung des herrschaftlichen Einflusses. Im 17. Jahrhundert wurde die Kommune im Dreißigjährigen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen und während des Pfälzischen Erbfolgekrieges 1689 niedergebrannt. Schließlich verlor Durlach zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Residenzfunktion an die benachbarte Neugründung Karlsruhe.

Zur Pest in den Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden liegt bereits die medizinhistorische Studie von Günther Möhrle aus dem Jahr 1950 vor⁶. Jüngst hat zudem Kirsten Renate Seelbach das Seuchengeschehen in der zweiten

3 Frank HATJE, *Leben und Sterben im Zeitalter der Pest*. Basel im 15. bis 17. Jahrhundert, Basel 1992; Katharina KELLNER, *Pesthauch über Regensburg. Seuchenbekämpfung und Hygiene im 18. Jahrhundert*, Regensburg 2005; Annemarie KINZELBACH, *Gesundbleiben, Krankwerden, Armut in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Gesunde und Kranke in den Reichsstädten Ulm und Überlingen, 1500–1700* (Medizin, Geschichte und Gesellschaft, Jahrbuch, Beiheft 8), Stuttgart 1995; Fritz KRÄMER, *Pestbekämpfung und -abwehr in Freiburg im Breisgau von 1550 bis 1750*, Diss. med. masch. Freiburg 1987; Carolin PORZELT, *Die Pest in Nürnberg. Leben und Herrschen in Pestzeiten in der Reichsstadt Nürnberg (1562–1713)* (Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte, Bd. 7), St. Ottilien 2000; STURM, *Leben* (wie Anm. 1).

4 SEELBACH, *Maßnahmen* (wie Anm. 1).

5 Zu Durlach in der Frühen Neuzeit siehe: Olivia HOCHSTRASSER, *Von der Staufergründung zur Residenz*, in: *Durlach. Staufergründung, Fürstenresidenz, Bürgerstadt*, bearb. von Susanne ASCHE / Olivia HOCHSTRASSER (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs, Bd. 17), Karlsruhe 1996, S. 16–146, hier S. 34–35, 45–146; Karl Gustav FECHT, *Geschichte der Stadt Durlach*, Heidelberg 1869, ND Karlsruhe Durlach 1969.

6 Günther MÖHRLE, *Die Pest in den Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach*, Diss. masch. Frankfurt am Main 1950.

7 SEELBACH, *Maßnahmen* (wie Anm. 1); Kirsten Renate SEELBACH, *Die Pest am Oberrhein im 17. Jahrhundert – Verhalten, Abwehr, Besonderheiten*, in: *Armut und Armenfürsorge in der Frühen Neuzeit*, hg. von Konrad KRIMM / Dorothee MUSSGNUG / Theodor STROHM (Oberrheinische Studien, Bd. 29), Ostfildern 2011, S. 113–121. Bei den Arbeiten ist leider stellenweise eine schwache Quellenkritik zu bemängeln.

Hälfte des 17. Jahrhunderts in Baden-Durlach genauer untersucht⁷. Wird Durlach in den genannten Arbeiten zwar thematisiert, so liegen zu der Kommune selbst bislang keine einschlägigen Untersuchungen vor.

In Anbetracht des skizzierten Forschungsstandes ist beabsichtigt, die Organisation und die Maßnahmen zur Seuchenabwehr und -bekämpfung in einer süddeutschen Land- und Residenzstadt zu analysieren. Hier kommen der Interaktion von Landesherr und Kommune sowie der Normumsetzung besondere Bedeutung zu. Ebenso wird die Versorgung der Infizierten untersucht. Schließlich ist auf die Auswirkungen der Epidemien vor allem im administrativen und wirtschaftlichen Bereich einzugehen. Der zeitliche Fokus liegt auf dem ausgehenden 16. und dem 17. Jahrhundert.

Einschränkungen hinsichtlich der Tiefenschärfe resultieren aus der gestörten Überlieferung. Sie ist die Folge wiederholter Schicksalsschläge, die Durlach wie die badische Markgrafschaft insgesamt ereilten, allen voran die Zerstörung der Stadt im Jahre 1689. So setzen die Belege über Pestepidemien in Durlach erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein. Einschlägige Quellengattungen wie zum Beispiel Sterbebücher⁸ sind im Untersuchungszeitraum nicht überliefert. Deshalb, aber auch aus inhaltlichen Gründen, ist es erforderlich, stets die Verhältnisse in der Markgrafschaft als Ganzes und die landesherrliche Seuchenpolitik im Blick zu behalten. So lässt sich trotz aller Lücken ein eindrückliches, facettenreiches Bild von dem Seuchengeschehen in und um die ehemalige markgräfliche Residenz zeichnen.

Wichtig für die Lektüre des Beitrags ist die zugrundeliegende Definition von Pest. Unter dem Begriff wird nicht die heute bekannte, von dem Erreger *Yersinia pestis* hervorgerufene Infektionskrankheit verstanden⁹. Vielmehr orientieren sich die Ausführungen an den zeitgenössischen Seuchenkonzepten der Frühen Neu-

8 Vgl. zu Kirchenbüchern im Allgemeinen und Sterbebüchern im Speziellen als demografischen Quellen zur Seuchengeschichte: STURM, *Leben* (wie Anm. 1) S. 58–65; Ulf WENDLER, *Nicht nur Pest und Pocken. Zur Bevölkerungsgeschichte der Lüneburger Heide, des Wendlandes und der Marschen des Fürstentums Lüneburg 1550–1850* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 128; Schriften des Freilichtmuseums am Kiekeberg, Bd. 64), Hannover 2008.

9 Vgl. zur Epidemiologie der Pest: Hugo KUPFERSCHMIDT, *Die Epidemiologie der Pest. Der Konzeptwandel in der Erforschung der Infektionsketten seit der Entdeckung des Pesterregers im Jahre 1894* (Gesnerus Supplement, Bd. 43), Aarau / Frankfurt am Main / Salzburg 1993. Die jüngere Forschung zweifelt an einer generellen Identifikation der in den Quellen als Pestis oder Pestilenz bezeichneten Seuchen mit der Infektionskrankheit Pest im heutigen Sinne. Samuel K. COHN, *The Black Death Transformed. Disease and Culture in early Renaissance Europe*, London 2003, S. 57–219; Samuel K. COHN, *Cultures of Plague. Medical Thinking at the End of the Renaissance*, Oxford 2011, S. 39–76; KINZELBACH, *Gesundbleiben* (wie Anm. 3) S. 150–155; Austin Lynn MARTIN, *Plague? Jesuit Accounts of Epidemic Disease in the 16th Century* (Sixteenth Century Studies, Bd. 28), Kirksville (Missouri) 1996, S. 1–20, 61–63, 71–88. Ein Grassieren der modernen Pest ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, aber auch nicht in allen Fällen eindeutig nachzuweisen.

zeit¹⁰. Diese Vorstellungen waren grundlegend für die Reaktionen und Bewältigungsformen der Menschen. Die Seuchenkonzepte lieferten Ursachen der Pest, gegen die magisch-mystisch-religiöse, medizinische und administrative Maßnahmen entwickelt wurden, um sich zu schützen oder Kranke zu heilen. Dadurch besaßen die Zeitgenossen Handlungsmöglichkeiten und standen der Seuche allenfalls in der Retrospektive in Ermangelung moderner medizinischer Kenntnisse hilflos gegenüber.

Chronologie der Seuchenzüge

Seit der Pandemie des Schwarzen Todes 1347 bis 1352 sollten Pestepidemien Baden und die Stadt Durlach bis in das frühe 18. Jahrhundert hinein wiederholt heimsuchen oder zumindest bedrohen. Der erste Beleg für das Grassieren der Pest in Durlach datiert allerdings erst aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Auch wenn keine älteren Zeugnisse existieren, ist bereits in den Jahren zuvor von Heimsuchungen durch die Pest auszugehen. So liefern Belege für Pestepidemien in benachbarten Orten Hinweise auf ein mögliches Seuchengeschehen in Durlach. Knielingen wurde zum Beispiel 1348/49 vom Schwarzen Tod heimgesucht. Judenpogrome im Zuge der Pandemie ereigneten sich neben Ettligen und Pforzheim auch in Durlach¹¹. Eine Seuche ist hingegen nicht dezidiert belegt¹². Weitere Epidemien ereigneten sich in der Folge 1475 in Knie-

10 Zu den mittelalterlich-frühneuzeitlichen Seuchenkonzepten siehe: Neithard BULST, Die Pest verstehen. Wahrnehmungen, Deutungen und Reaktionen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Naturkatastrophen. Beiträge zu ihrer Deutung, Wahrnehmung und Darstellung in Text und Bild von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Dieter GROH (Literatur und Anthropologie, Bd. 13), Tübingen 2003, S. 145–163; Klaus BERGDOLT, Seuchentheorie und Umwelt in der Frühen Neuzeit, in: Natur als Grenzerfahrung. Europäische Perspektiven der Mensch-Natur-Beziehung in Mittelalter und Frühneuzeit: Ressourcennutzung, Entdeckungen, Naturkatastrophen, hg. von Lars KREYE / Carsten STÜHRING / Tanja ZWINGELBERG, Göttingen 2009, S. 221–234; Annemarie KINZELBACH, Seuchenkonzepte und frühneuzeitliche Gesellschaft: Deutungen von „Pestilenzen“ und städtischer Alltag, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 20 (1997) S. 253–265; STURM, *Leben* (wie Anm. 1) S. 73–136; Johann WERFRING, Der Ursprung der Pestilenz. Zur Ätiologie der Pest im loimographischen Diskurs der frühen Neuzeit (Medizin, Kultur und Gesellschaft, Bd. 2), Wien 1998.

11 HOCHSTRASSER (wie Anm. 5) S. 75.

12 Pogrome stellen kein Indiz für das Grassieren der Pest dar. Vielfach fanden sie auch in nachweislich seuchenfreien Städten statt. Vgl. zum Beispiel zu Nürnberg, Würzburg und Straßburg: Amalie FÖSSEL, Der „Schwarze Tod“ in Franken 1348–1350, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 74 (1987) S. 1–75, hier S. 33–45; Dirk JÄCKEL, Judenmord – Geißler – Pest: Das Beispiel Straßburg 1349, in: *Pest. Die Geschichte eines Menschheitstraumas*, hg. von Mischa MEIER, Stuttgart 2005, S. 162–178; siehe zu den Pogromen im Zuge des Schwarzen Todes auch: Klaus BERGDOLT, Der schwarze Tod in Europa. Die Große Pest und das Ende des Mittelalters, München 2003, S. 119–151; František GRAUS, Pest, Geißler, Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 86), Göttingen 1994, S. 155–389.

lingen und Rastatt, 1501 in Pforzheim sowie 1572/73 in Ettlingen¹³. Hinzuweisen ist auch auf den wiederholten Seuchentod von Angehörigen der markgräflichen Familie. Im Jahre 1420 erlagen ein Sohn und drei Töchter Markgraf Bernhards I. der Pest. Markgraf Karl I. starb an der Seuche während der bereits genannten Epidemie 1475¹⁴.

In Durlach lässt sich zuerst in den Jahren 1582/83 eine Epidemie nachweisen¹⁵. Der nächste belegte Pestzug ereignete sich 1606¹⁶. In den Jahren 1609 bis 1611 grassierte ein Sterben im Umland der Stadt, ebenso 1619. Während des Dreißigjährigen Krieges brachen begünstigt durch Kriegsgeschehen, Truppeneinzüge und Hungersnöte mehrfach Seuchen, darunter auch die Pest aus. 1623 suchte sie Grötzingen heim, was auch ein Grassieren in Durlach annehmen lässt¹⁷. Dort kann die Seuche 1627/28 nachgewiesen werden¹⁸, nachdem sie bereits 1626/27 in Langensteinbach belegt ist¹⁹. Für das folgende Sterben 1633/34 und die schwere Epidemie 1635/36 fehlen erneut Belege für Durlach. Allerdings machen die damaligen Pestausrüche in Pforzheim, Hagsfeld, Blankenloch, Spöck, Grünwettersbach und Langensteinbach auch ein Sterben in der badischen Residenzstadt sehr wahrscheinlich²⁰. 1648 grassierte eine Seuche im Umland von Durlach²¹.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg gingen die Epidemien im südwestdeutschen Raum zunehmend zurück und das Seuchengeschehen verlagerte sich an die Peripherie des Heiligen Römischen Reichs²². Die dortigen Pestepidemien sorgten aber auch im weitgehend seuchenfreien Baden weiterhin für erhöhte Alarmbereitschaft, um die Einschleppung der Pest zu verhindern. So geschehen 1666/67, 1682 ff., 1709 ff. und 1720 ff.

Für die Epidemien in Durlach liegen keine Quellen vor, die Rückschlüsse auf ein konkretes Krankheitsbild zulassen könnten. Die Quellen sprechen von *ietz*

13 MÖHRLE (wie Anm. 6) S. 5–7.

14 Ebd., S. 7, 9. Darüber hinaus verstarb Markgraf Bernhard II. laut einer Legende im Jahre 1458 unterwegs zu einem Kreuzzug in Oberitalien an der Pest. Armin KOHNLE, *Kleine Geschichte der Markgrafschaft Baden*, Karlsruhe 2007, S. 73.

15 Stadtarchiv Karlsruhe [künftig: StadtAK] 5/Durlach Ra 3, fol. 80 v; Rb 1315.

16 GLA 74 Nr. 6382 (22. Oktober 1606).

17 MÖHRLE (wie Anm. 6) S. 6.

18 StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1627; 3. März 1628).

19 MÖHRLE (wie Anm. 6) S. 5.

20 Zu den Seuchenausbrüchen in den genannten Ortschaften siehe: MÖHRLE (wie Anm. 6) S. 5 f.

21 FECHT (wie Anm. 5) S. 124.

22 Edward A. ECKERT, *The Retreat of Plague from Central Europe, 1640–1720: A Geomedical Approach*, in: *Bulletin of the History of Medicine* 74 (2000) S. 1–28. Siehe zum Vergleich: DERS., *The Structure of Plagues and Pestilences in Early Modern Europe. Central Europe, 1560–1640*, Basel 1996.

*grassirende Kranckheit*²³, *gefahrliche pestilenzische Seych*²⁴, *böse Seuch*²⁵ oder *sterbende Leuff*²⁶, was nur Auskunft über eine gegenwärtige seuchenbedingte Mortalitätskrise gibt. Die Begriffe *Contagion*²⁷ und *Infection*²⁸ deuten indessen auf eine ansteckende Krankheit hin²⁹. Die Bezeichnungen Pest und Pestilenz sind zwar auch in verschiedenen Varianten nachzuweisen³⁰, waren nach den mittelalterlich-frühneuzeitlichen Definitionen aber doppeldeutig. Sie bezeichneten einerseits eine Krankheit sui generis, dienten andererseits als Oberbegriffe für demografische Katastrophen allgemein³¹.

Ärztliche Empfehlungen zur Prophylaxe und Kur

Das frühneuzeitliche medizinische Repertoire zur Prophylaxe und Behandlung der Pest beruht auf den zeitgenössischen Seuchenkonzepten. Ein eindrückliches Bild der ärztlichen Empfehlungen vermittelt in dieser Hinsicht ein Traktat aus dem Umfeld der badischen Markgrafen³². Die Schrift verfasste vermutlich ein markgräflicher Leibarzt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit dem Ziel, als Handlungsempfehlung für die markgräflichen Untertanen zu dienen. Zugleich war es als Anleitung für Wundärzte und Apotheker gedacht.

Zur Vorsorge wird empfohlen, zu purgieren, Aqua Vitae und Latwerge zu sich zu nehmen sowie Schwitzkuren zum Ausscheiden von schlechten Stoffen aus dem Körper durchzuführen. Diese Mittel dienten der Reinigung des Körpers im humoralpathologischen Sinne. Zur Reinigung vergifteter Luft als einer vornehmlichen Krankheitsursache dienten *Rauchkuechlein und Pulver*, die aus den Apotheken zu beziehen seien. Sie waren auf Kohlen zu legen und mehrmals täglich sollte man mit ihnen die Räume austräuchern. Neben der Raumluft im Allgemeinen musste im Speziellen für eine reine Atemluft Sorge getragen werden. Hierzu wurden *in der Appotheckhen Seckhlein zugericht, die man an dem Halß dregt*, wobei auf die korrekte Hängung zu achten war.

23 StadtAK 5/Durlach A 1897 (3. März 1628).

24 Ebd. (23. September 1627).

25 GLA 74 Nr. 5432 (26. Februar 1667; 28. Februar 1667).

26 Ebd. (17. November 1582); StadtAK 5/Durlach Ra 3, fol. 81r; Ra 4, fol. 17r/v.

27 Ebd. (26. August 1682).

28 GLA 74 Nr. 5433 (24. September 1666); StadtAK 5/Durlach A 1897 (18. Oktober 1627).

29 Vgl. zu den Begriffen Contagion, Infektion und Ansteckung auch: Annemarie KINZELBACH, Infection, Contagion, and Public Health in Late Medieval und Early Modern German Imperial Towns, in: *Journal of the History of Medicine and Allied Sciences* 61 (2006) S. 369–389.

30 GLA 74 Nr. 5432 (17. November 1582; Pesttraktat undatiert 2. Hälfte 16. Jh.; 1. Juli 1609; 16. Oktober 1610; 20. April 1611).

31 Zu den Quellenbegriffen siehe: STURM, *Leben* (wie Anm. 1) S. 73–82.

32 Vgl. im Folgenden: GLA 74 Nr. 5432 (Pesttraktat undatiert 2. Hälfte 16. Jh.).

Die Apotheke stellte einen zentralen Ort in Städten dar, um Mittel zum Schutz vor der Pest wie auch zu deren Behandlung zu erwerben. In Durlach ist eine Apotheke am Markt zuerst im Rechtsbuch von 1536 genannt³³. Sie diente den Einwohnern in Seuchenzeiten als Anlaufstelle zum Erwerb von Arzneimitteln zur Prophylaxe und Kur.

Infizierte Personen betreffend, wird in dem Traktat darauf hingewiesen, dass sie besonderen Speisevorschriften folgen sollten. Die Pestkranken hatten auf Wein, Gewürze und schwer verdauliche Speisen zu verzichten. Auch sollten sie Ruhe haben und im Bett bleiben.

Abgesehen von den Mitteln zur inneren Therapie umfasst der Pesttraktat weiterhin Anweisungen zur äußeren Kur. Es wird das Aufbringen von Pflastern erläutert, ebenso wie das Öffnen von Geschwüren mit dem Lasseisen. Es folgt die martialische Anweisung: *Da denn sonderlich zu mercken, daz man daz Geschwür uf allerhandt Weg gar lang ofhalten und allen Wuest heraußziehen undt keinesweges baldt zuheilen, sondern vil mher der geschwinden Zuheilung durch alle Mittel abwheren soll.*

Ein weiteres Gutachten der Leibärzte des Markgrafen von Baden-Durlach stammt aus dem Jahr 1703. Es führt ebenfalls humoralpathologische Mittel zur Vorsorge gegen die Pest an³⁴. Die Untertanen waren anzuhalten, einen mäßigen und nüchternen Lebenswandel zu pflegen. Vor allem sollten sie sich *in ihren Haushaltungen [...] der Reinlichkeit befleißigen*. Es folgen an weiteren Empfehlungen zur Pestprophylaxe das Räuchern, Schwitzkuren und einige Rezepte für vorbeugende Mittel. Hinsichtlich des Aderlasses warnten die Leibärzte, dass allein ein erfahrener Arzt entscheiden könne, ob dessen Einsatz bei einer Person erforderlich ist, wobei *solcher violenten Mittel dabei meistens [zu] entbehren* sei. Die Skepsis gegenüber dem Aderlass kam in Italien bereits im 16. Jahrhundert auf³⁵, wohingegen sich im deutschsprachigen Raum erst im Laufe des 17. Jahrhunderts zunehmend Kritik äußerte³⁶.

Die Pesttraktate enthalten unterschiedliche Mittel zum Schutz und zur Behandlung der Pest gemäß dem medizinischen Wissensstand in der Frühen Neuzeit. Den Menschen standen damit vermeintliche Möglichkeiten zur Abwehr und Heilung der Pest zur Verfügung. Die Anwendung lag im Ermessen der Rezipienten der Traktate, handelte es sich im Endeffekt um ärztliche Empfehlungen. Verbindliche Normen stellten im Gegensatz dazu obrigkeitliche Anweisungen zum Seuchenschutz und zur Pestbekämpfung dar.

33 StadtAK 5/Durlach B 1131, fol. 195 v. Die von HOCHSTRASSER (wie Anm. 5) S. 109 angeführte Datierung für eine Apotheke in Durlach von spätestens 1563 ist zu spät angesetzt.

34 Vgl. im Folgenden: MÖHRLE (wie Anm. 6) S. 25 f.

35 COHN, Cultures (wie Anm. 9) S. 16 f.

36 SCHLENKRICH, Gevatter (wie Anm. 1) S. 262 f.

Maßnahmen zur Pestabwehr und Pestbekämpfung

a) Akteure der Seuchenbekämpfung

An der Erstellung von Seuchenordnungen und der Organisation von Abwehrmaßnahmen in Sterbensläuften waren in Durlach mehrere Akteure auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen beteiligt. Die Land- und Residenzstadt unterlag der Weisungsbefugnis der Markgrafen von Baden und der landesherrlichen Regierung in der Karlsburg. Hier liefen Nachrichten über Sterbensläufte in benachbarten Herrschaften oder weiter entfernten Gebieten zusammen. Ebenso waren dort Pestfälle innerhalb der Markgrafschaft zu melden. Die Kommunikation und Abstimmung mit anderen Herrschaftsträgern in seuchenpolitischen Angelegenheiten besorgte auch die markgräfliche Regierung. Relevante Schreiben leitete sie an die lokalen Amtsträger weiter³⁷.

Um ihr Territorium und ihre Untertanen vor der Pest zu schützen, erließen die Markgrafen Seuchenordnungen. Diese Gebote umfassten Maßnahmen, die Seuchenausbrüche verhüten und insbesondere der Einschleppung in die Herrschaft vorbeugen sollten. Als handlungsleitende Motivation wird in den Verordnungen genannt, *dann Unßere landtsvätterliche Vorsorge erfordert, wie in anderem also auch in diesem Fall bedacht zu sein, wie solcher annahenden Contagion nach bestem Können möge vorgebogen werden*³⁸. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der markgräflichen Residenzstadt Durlach. Denn *dannhero Unß billich obliget, so viel menschliche Kräfte zue geben, zu vigiliren, daß unsere Lande, sonderlich aber unsere Residenz allhier, möge ohnangesteckhet erhalten werden*³⁹. Für Durlach resultierte aus der Residenzfunktion ein verstärktes Engagement und Interesse des vor Ort ansässigen Landesherrn, der natürlich auch auf die Gesundheit der eigenen Person und seiner Familie bedacht war, zum Schutz der Stadt vor Seuchen.

Die in der Karlsburg erlassenen Seuchenverordnungen waren in vielen Fällen an alle Amtmänner als lokale Amtsträger im Land gerichtet⁴⁰. Daneben ergingen direkte Anweisungen an den Ober- und den Untervogt zu Durlach⁴¹. Die Befehle an die Amtmänner galten für die gesamte Markgrafschaft. Hier wurde die Funk-

37 Hier sind zum Beispiel ein kaiserliches Schreiben an den Bischof von Speyer sowie zwei Schreiben des genannten Kirchenfürsten, den Pestausbruch in Marseille betreffend, zu nennen, die sich in Abschrift in den Durlacher Seuchenakten befinden. StadtAK 5/Durlach A 1897 (30. Oktober 1720; 9. November 1720; 28. November 1720).

38 StadtAK 5/Durlach B 406 (14. Juni 1666).

39 Ebd.

40 Vgl. exemplarisch: GLA 74 Nr. 5432 (17. November 1582; 1. Juli 1609; 6. Oktober 1610; 26. Februar 1667; 28. Februar 1667; 2. August 1682).

41 Vgl. exemplarisch: GLA 74 Nr. 6382; StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1627; 18. Oktober 1627; 23. September 1628). Für das Seuchengeschehen 1666–1668 sind im Generallandesarchiv auch Anweisungen an den Amtmann zu Langensteinbach überliefert. Direkte Befehle ergingen somit nicht nur an die Amtsträger in der Residenzstadt. GLA 74 Nr. 5433; vgl. hierzu die entsprechende Auswertung bei SEELBACH, Pest (wie Anm. 7).

tion der Ämter, deren Sitz sich in der Regel in einer Stadt befand⁴², als administrativen Einheiten für die Seuchenbekämpfung genutzt. Die Seuchenabwehr in Stadt und Amt Durlach war somit eng miteinander verknüpft. Eine spezielle Fokussierung ordnungspolitischer Maßnahmen auf die Kommune erfolgte hingegen allenfalls punktuell. In Durlach ist jedoch eine vergleichsweise strikte Kontrolle der obrigkeitlichen Normen zum Seuchenschutz anzunehmen, galt die Residenzstadt als Wohnort der markgräflichen Familie und Sitz der landesherrlichen Regierung in Seuchenzeiten als besonders schutzwürdig.

Von Seiten der Durlacher Stadtverwaltung interagierten Bürgermeister, Gericht und Rat mit der Landesregierung in der Karlsburg, oftmals gemeinsam mit Ober- und Untervogt. Ihr Aktionsradius war in seuchenpolitischen Belangen auf die Stadt beschränkt, wo sie gemeinsam mit den herrschaftlichen Amtsträgern vor Ort in erster Linie die obrigkeitlichen Gebote umzusetzen hatten. Hierzu erteilten sie Anweisungen an städtische Dienstleute und stellten spezielles Pestpersonal ein. Die Bestellung von Ärzten und Pestpredigern organisierte der Markgraf bzw. die markgräfliche Regierung hingegen in der Regel selbst und setzte die Stadtverwaltung hierüber in Kenntnis. Wie ernst die Seuchenabwehr von den kommunalen Amtsträgern genommen wurde und welcher Stellenwert sie ihr einräumten, mag die Übertragung der landesherrlichen Seuchenordnungen in den Durlacher Ratsprotokollband des Jahres 1666 verdeutlichen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass in der zweiten Hälfte des Jahres 1666 mit Ausnahme von Geboten zu Viehseuchen keine anderen obrigkeitlichen Verordnungen auf diese Weise festgehalten wurden⁴³.

b) Hygienemaßnahmen

Bei der Pestabwehr ist zwischen Maßnahmen zur Prophylaxe und zur Bekämpfung zu differenzieren. Diese lassen sich in drei Bereiche einordnen: Hygienebestimmungen, Infektionsverhütung und Verhindern der Einschleppung von außerhalb. Den Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit wurde dabei – vor allem bis in das frühe 17. Jahrhundert hinein – besondere Bedeutung beigemessen.

Bereits seit dem Mittelalter existierten Ordnungen in Städten, die sich mit der Sauberkeit im öffentlichen Raum befassen⁴⁴. Für Durlach ist in diesem Zusam-

42 Katja LESCHORN, *Die Städte der Markgrafen von Baden. Städtewesen und landesherrliche Städtepolitik in der Frühen Neuzeit* (VKgL.B, Bd. 183), Stuttgart 2010, S. 15 f.

43 Vgl. StadtAK 5/Durlach B 406. Bei den markgräflichen Verordnungen dürfte es sich überwiegend um allgemeine Erlasse handeln, die allen lokalen Amtsträgern zugestellt wurden. Dies legt neben dem Inhalt ein Abgleich mit den Anweisungen an den Amtmann zu Langensteinbach nahe. Vgl. GLA 74 Nr. 5433, hier zum Beispiel das Gebot vom 5. Juli 1666.

44 Ulf DIRLMEIER, *Die kommunalpolitischen Zuständigkeiten und Leistungen süddeutscher Städte im Spätmittelalter*, in: *Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte*, hg. von Jürgen SYDOW (Stadt in der Geschichte, Bd. 8), Sigmaringen 1981, S. 113–150, hier S. 115–127, 139–149; Evamaria ENGEL / Frank-Dietrich JACOB, *Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse*, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 81–87.

menhang die Marktfeigerordnung aus dem Rechtsbuch von 1536 zu nennen. Sie regelt die rudimentäre Reinigung eines festgelegten Bereichs um den Marktplatz herum an zwei Tagen in der Woche und den Transport des Unrats aus der Stadt hinaus⁴⁵. Der Schutz vor der Pest machte die Sauberkeit wegen stinkender, verunreinigter Luft als einem zentralen Ursprung der Seuche zu einem sensiblen Thema. Gerade die ländlich geprägten Verhältnisse in Durlach mit den obliigatorischen Misthaufen vor den Häusern boten Ansatzpunkte für die Seuchenabwehr⁴⁶.

Im Pestjahr 1606 gerieten die hygienischen Verhältnisse in Durlach in den Fokus des badischen Markgrafen. Am 22. Oktober erinnerte er die Bürgerschaft an sein Gebot, *in Irer Fürstlich Gnaden Residenzstatt Durlach alle Unsauber- und Unreinigkeit uff der Gassen unnd in Heußern, sonderlich aber das unflatig Außschütten unnd die Miststätt allerdings abzuschaffen und dardurch der Lufft von aller Infection und Vergiftung rhain zu behallten*. Die Notwendigkeit für diese Ermahnung ergab sich aus der im Umland grassierenden Pest, an der zu allem Übel auch in Durlach bereits Personen erkrankt seien. In Anbetracht der Umstände sollte insbesondere das Ausschütten von Unrat und Fäkalien abgestellt werden, und die Misthaufen seien schnellstmöglich aus der Stadt hinauszuschaffen. Auch waren *die Gassen vor den häußlichen Gemechten rein undt sauber zu halten*. Um der Anordnung Nachdruck zu verleihen, stand auf Zuwiderhandlung eine Geldstrafe von vier Pfund⁴⁷.

Die markgräfliche Verordnung veranschaulicht eindrücklich, wie im Sinne des Seuchenschutzes geruchsintensive und Gestank erregende Gefahrgüter und Praktiken abgeschafft werden sollten. Ziel war es, eine Verunreinigung der Luft als Ursprung der Pest zu vermeiden. Das Beispiel zeigt zugleich, dass die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse auch bei einer bereits grassierenden Seuche als Mittel zu deren Bekämpfung eingesetzt wurde. So war es nur folgerichtig, dass der Markgraf auch im Zuge der Epidemie 1627 in Durlach das Säubern der Gassen anordnete⁴⁸.

Das genannte markgräfliche Hygienegebot von 1606 wurde zudem erneut in den Jahren 1607, 1609, 1610, 1611, 1613, 1614, 1617 und 1630 erlassen⁴⁹. In diesen Fällen fehlt allerdings der Hinweis auf eine gegenwärtig grassierende Seuche.

45 StadtAK 5/Durlach B 1131, fol. 195r/v.

46 Vgl. zum Beispiel die Zustandsbeschreibung der Durlacher Bürgerschaft im Kontext der Residenzverlegung Anfang der 1560er Jahre: *Zum Sechsten miessenn wir mit Reverencz ze melden denn mererteills Mists uff den Gassen alhie machen, woferr unuß dann sollichs durch Euer Fürstlich Gnaden, so sie alhie hoffhalten wöllten, gewört und abgestrickht werden sollten, wissens mir one denselbigem mit dem uberigen mist, so wir allein mit unserm Vich machen, die halben Guetter nitt zu tungen und zu bessern, welchs dann unuß nitt der geringsten Beschwerd eine were*; StadtAK 5/Durlach A 636; vgl. hierzu auch: HOCHSTRASSER (wie Anm. 5) S. 95 f.

47 GLA 74 Nr. 6382 (22. Oktober 1606).

48 StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1627).

49 GLA 74 Nr. 6382.

Allein in der gleichlautenden Hygieneverordnung vom 26. Oktober 1619 wird auf die derzeit um sich greifende Pest Bezug genommen⁵⁰. Hier steht im Gegensatz zu 1606 der Schutz vor dem Ausbruch der Seuche im Fokus.

Gleiches gilt für das Pestjahr 1666, als die obrigkeitliche Anweisung erging, in den Häusern *sauber und reinlich* zu leben. Des Weiteren solle, *wo immer möglich, an allen Enden aller Ohnraht, so übeln Gestanckh verursacht, welches nicht an offenen Straßen zu schütten, sondern in die heimliche Gemach zu bringen ist, weggeraumbt und an ordentliche Örter gebracht werden*. Über die Reinigung und Reinhaltung der Häuser und Gassen von Unrat hinaus wird das Räuchern auf den Gassen der Städte und Dörfer vorgeschrieben. Dies habe morgens und abends an mehreren Orten zu erfolgen. Zum Räuchern seien Reisig, Holz oder Laub von *starckh riechenden Gestrüch* wie zum Beispiel Wacholder, Kiefer oder Eiche zu nutzen. Auch Wacholderbeeren und weiteres *Rauchwerckh* werden genannt. Schließlich führt die Verordnung Schwefel als Räuchermittel an mit dem Hinweis, *daß damit sorgsamlich verfahren werde*⁵¹. Demnach wurde nicht nur gegen die Ursachen verunreinigter Luft vorgegangen. Auch die Luft selbst wurde vorsorglich gereinigt.

Insgesamt wird deutlich, dass Sauberkeit in Pestzeiten ein hoher Stellenwert beigemessen wurde. Aber nicht nur im Angesicht von Epidemien achteten die Zeitgenossen auf Reinlichkeit. Vielmehr handelte es sich in einem gewissen Rahmen um ein Grundbedürfnis in der Frühen Neuzeit⁵². Gleichermäßen konnte mit dem Anführen der Pest obrigkeitlichen Verordnungen Nachdruck verliehen werden⁵³.

c) Beschränkungen im Personen- und Warenverkehr

Im Laufe des 16. Jahrhunderts richtete sich die Pestabwehr zunehmend gegen die Einschleppung der Seuche von außerhalb. Seuchenpolitisch führte dies zu Restriktionen im Personen- und Warenverkehr⁵⁴. Die Stadt Durlach erhielt in diesem Zusammenhang Befehle des Markgrafen, die oftmals im gesamten Territorium galten.

Die erste dokumentierte Anweisung an die Amtmänner in der unteren Markgrafschaft, darunter die Durlacher, stammt aus dem Pestjahr 1582. Die lokalen Amtsträger hatten ihren Amtsuntertanen *mit Ernst uf[zu]erlegen, sich der ster-*

50 Ebd. (26. Oktober 1619).

51 StadtAK 5/Durlach B 406 (18. August 1666).

52 KINZELBACH, Gesundbleiben (wie Anm. 3) S. 95–108. Bereits im ausgehenden Mittelalter besaß Reinlichkeit einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Harry KÜHNEL, Die städtische Gemeinschaft – Probleme und Lösungen, in: Alltag im Spätmittelalter, hg. von DEMS., Graz/Wien/Köln 1984, S. 49–91, hier S. 58–66.

53 STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 128–134,

54 SEELBACH, Maßnahmen (wie Anm. 1) S. 81–106, 135–150, 168, 182–198; STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 152–154, 176–193.

*benden Orten genczlich zu enthalten, auch von dannen niemanden bey inen einzulassen, noch unterschleuff zu geben*⁵⁵.

In Durlach hatte die Anweisung der markgräflichen Regierung konkret zur Folge, dass die Zugangskontrollen unter den Stadttoren verschärft wurden. Hierzu stellte der Stadtrat im November 1582 vier Wächter an, die *unnder denn vier Thoren von wegen der sterbenden Leuff* die vorhandenen Torwächter unterstützen sollten. Als das Sonderpersonal im März 1583 wieder entlassen wurde, erhielten die regulären Torwächter zusätzlichen Sold, um *der sterbenden Leuff halber dester fleissiger zu sein*⁵⁶. Allein unter dem Blumentor blieben drei zusätzliche Torwächter bis zum Dreikönigstag⁵⁷ 1584 im Einsatz⁵⁸. Ein Grund für den erhöhten Personaleinsatz gerade unter diesem Stadttor wird nicht genannt⁵⁹.

Die verstärkte Wachmannschaft konnte letztendlich den Ausbruch der Pest 1582/83 in Durlach nicht verhindern. Mit dem Zurückweisen infizierter und verdächtiger Personen an den Toren ließ sich allerdings ein weiteres Umsichgreifen der Seuche in der Stadt unterbinden. Darüber hinaus signalisierte die Obrigkeit ihren pflichtbewussten Einsatz zum Schutz der Untertanen. Bürgermeister und Stadtrat hatten nämlich Schaden sowie Gefahren von Stadt und Bürgerschaft abzuwehren. Somit stellen die Wachmannschaften nicht nur eine praktische Maßnahme zur Kontrolle risikobehafteter Fremder dar, sondern sie besaß zugleich symbolischen Charakter als Nachweis des Handelns der Stadtverwaltung zum Wohle der Einwohnerschaft⁶⁰.

Die Kontrolle von Reisenden stellte auch bei den folgenden Pestzügen ein wichtiges Mittel dar, um die Einschleppung der Seuche in Durlach zu verhüten. 1610 gelangte ein Befehl aus der Karlsburg an die Durlacher Amtsträger, wegen des Seuchengeschehens in der Nachbarschaft vor allem auf Durchreisende zu achten. Hierzu sollten wieder Wächter unter den Toren angestellt werden. Zur Durchführung der Kontrollen heißt es, dass niemand, *der habe danen zuvor Handtrew erstattet, daß er in Monatsfrist und uffs wenigst innerhalb dern noch*

55 GLA 74 Nr. 5432 (17. November 1582).

56 StadtAK 5/Durlach Ra 3, fol. 81r; Ra 4, fol. 17r. Die Erhöhung der Zahl der Scharwächter am 21. Oktober 1583 dürfte trotz der zeitlichen Synchronität nicht auf das damalige Seuchengeschehen zurückzuführen sein. In der Ordnung wird auch explizit auf mangelnde Pflichterfüllung der Amtsinhaber als Grund für die Maßnahme verwiesen. StadtAK 5/Durlach B 1133, fol. 224r–226v.

57 6. Januar.

58 StadtAK 5/Durlach Ra 4, fol. 17r/v.

59 Unter dem Blumentor wurden in der Weihnachtszeit und um Neujahr herum Almosen für fremde Arme verteilt, die als Risikogruppe hinsichtlich der Verbreitung der Pest galten. Vgl. hierzu exemplarisch: StadtAK 5/Durlach Rb 1315. Hieraus ergab sich aber kein Bedarf für die Beschäftigung einer verstärkten Wachmannschaft für den langen Zeitraum von März 1583 bis Januar 1584.

60 In diesem Sinne: Jürgen SCHLUHMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997) S. 647–663, hier S. 659–660.

*an kheinem dises Contagii halber verdächtigen Orth gewesen seie, weder durch- noch ein[zu]laßen sei*⁶¹. Es bedurfte demnach der Eidesleistung und der Versicherung, sich in Monatsfrist nicht an einem infizierten Ort aufgehalten zu haben, um Einlass in Durlach zu erhalten.

Gerade die Maßnahmen, um die Einschleppung der Pest abzuwenden, wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts sukzessive verschärft. Um hierbei zielgerichtet und frühzeitig agieren zu können, bedurfte es der Informationen über verseuchte Ortschaften⁶². Bereits während der Epidemie 1582 war der Durlacher Amtmann, wie auch die anderen markgräflichen Amtmänner, verpflichtet, wöchentlich die Infektionen mit der Pest innerhalb seines Amts und in der Stadt Durlach an die Regierung in der Karlsburg zu melden⁶³. Auf diese Weise konnten der Landesherr und seine Berater bei Bedarf reagieren, um Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der Pest zu ergreifen und sich selbst wie auch das Regierungszentrum des Territoriums zu schützen.

War die Informationsbeschaffung 1582 noch auf das eigene Herrschaftsgebiet beschränkt, erweiterte sich der Radius im Laufe des 17. Jahrhunderts. 1611 und 1666 erhielten die lokalen Amtsträger in der Markgrafschaft die Anweisung, infizierte Orte in Erfahrung zu bringen. Von dort durften sie niemanden mehr in ihre Amtsorte einlassen und eigenen Untertanen sollte die Reise an besagte Orte untersagt werden⁶⁴. Als wesentliche Informationsquellen dienten wohl Händler und Reisende, die beim Einlass an den Stadttoren befragt wurden.

Informationen über das Grassieren der Pest waren jedoch nicht immer zuverlässig. Viele Aussagen beruhten auf Hörensagen und waren Gerüchte. Für vermeintlich Betroffene konnte dies negative Auswirkungen besitzen, sofern nicht rasch und stichhaltig gegen Unwahrheiten vorgegangen wurde⁶⁵. Andererseits wurden gezielt Informationen bei vertrauenswürdigen Stellen eingeholt. Im Juli 1682 sorgten zunächst Nachrichten über eine Viehseuche in Württemberg, an der sich angeblich auch Menschen infizierten⁶⁶, für Aufmerksamkeit bei der markgräflichen Regierung. Konnte diesbezüglich aber Entwarnung gegeben wer-

61 GLA 74 Nr. 5432 (6. Oktober 1610).

62 SEELBACH, Maßnahmen (wie Anm. 1) S. 58–66; Volker GAUL, Möglichkeiten und Grenzen absolutistischer Herrschaft. Landesherrliche Kommunikationsstrategien und städtische Interessen während der Pest in den Herzogtümern Schleswig-Holstein-Gottorf (1709–1713), Töning/Lübeck/Marburg 2005, S. 59–66.

63 GLA 74 Nr. 5432 (17. November 1582).

64 Ebd. (20. April 1611); StadtAK 5/Durlach B 406 (5. Juli 1666).

65 STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 256–260; Carl Christian WAHRMANN, „nachdem aber die nachricht eingelauffen, daß die contagion sich in Copenhagen u. in andern orten sehr ausgebreitet“ – Gerüchte über die letzte Pestepidemie, in: WAHRMANN / BUCHSTEINER / STRAHL (wie Anm. 1) S. 77–97.

66 Zum Schutz vor der Ansteckung von Menschen im Zuge einer Viehseuche, im Speziellen durch den Genuss von Fleisch infizierter Tiere, erließ Markgraf Friedrich VI. bereits 1666 eine Verordnung. StadtAK 5/Durlach B 406 (23. Juni 1666).

den, änderte sich kurz darauf, Anfang August, die Situation. Berichte über die Pest im Kurfürstentum Sachsen, in der Markgrafschaft Meißen und dort angrenzender Gebiete regten Aktivitäten an, um die Einschleppung in die Markgrafschaft Baden-Durlach zu verhüten. Die Reichsstädte Frankfurt am Main und Heilbronn, die näher an den infizierten Gebieten lagen, wurden angefragt, ob sie genauere Informationen über das Seuchengeschehen besäßen⁶⁷. Daraufhin erhielt die markgräfliche Regierung Listen verdächtiger und infizierter Ortschaften zugesandt⁶⁸. In Durlach wurden diese Orte publik gemacht und befohlen, *niemandt, so von hierin vermelten Orten herkommt, wann es auch schon einen Sachs hette vermelter, nicht durch[zu]lassen* und auch die übrigen bislang erfolgten Anweisungen umso ernsthafter zu befolgen⁶⁹.

Durlach profitierte als landesherrliche Stadt von den Kommunikationsnetzwerken des Markgrafen und seiner Regierung. Diese sammelten im Interesse des gesamten Territoriums Informationen über Epidemien. Mit der Weitergabe an die lokalen Amtsträger konnte im ganzen Herrschaftsgebiet vor möglichen Gefahren gewarnt werden.

d) Bann, Passwesen und Pestwachen

Als infiziert bekannte Orte wurden seit dem 17. Jahrhundert oftmals mit dem Bann belegt. Dies war die schärfste Form zur Isolierung infizierter Gemeinschaften, die den beiderseitigen Personen- und Warenverkehr untersagte. Die frühesten Belege über Kontaktsperrern aus der Markgrafschaft Baden-Durlach betreffen Ortschaften aus dem eigenen Herrschaftsgebiet und dem angrenzenden Territorium Baden-Baden. Nachdem die Pest in Daxlanden ausgebrochen war, erging am 1. Juli 1609 der Befehl, dass sich alle Untertanen, darunter die Durlacher, *biß uff weitern Bescheidt gedachts Fleckhens Dachslanden [...] enthaltten sollen*⁷⁰. 1611 folgte eine striktere Anweisung, nachdem Berichte über die Pest in der Stadt Baden und dem Dorf Eutingen im Amt Pforzheim in der Karlsburg eingegangen waren. Niemand aus Baden oder einem anderen infizierten Ort sei in die Stadt Durlach und deren Amtsorte einzulassen und gleichermaßen der Bürgerschaft zu verbieten, sich an solche Orte zu begeben⁷¹. Die Freizügigkeit der Durlacher wurde folglich zu deren Schutz eingeschränkt.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg griff die Pestabwehr immer weiter über das eigentliche Durlacher Stadtgebiet hinaus. Die Markgrafschaft Baden-Durlach, die selbst weitgehend seuchenfrei blieb, wurde zur Bezugsgröße, und der Blick richtete sich auf Gefahrenquellen in anderen Territorien. Verseuchte Orte im

67 GLA 74 Nr. 5432 (9. August 1682)

68 Ebd. (19. August 1682; 27. August 1682).

69 Ebd. (28. August 1682).

70 Ebd. (1. Juli 1609).

71 Ebd. (20. April 1611).

näheren Umfeld wie auch entfernt liegende Gebiete wurden zum Schutz vor einer Einschleppung gezielt abgeschottet. Hierzu diente in erster Linie der Bann⁷². Darüber hinaus trugen verstärkte Kontrollen in den Städten, Ortschaften sowie an den Landesgrenzen, das Passwesen und der Einsatz von Pestwachen zu einem verbesserten Schutz vor der Pest bei.

Die Epidemie 1666/67 zog in der Markgrafschaft Baden-Durlach weitreichende Aktivitäten zur Pestabwehr nach sich. In Durlach durften seit Mitte Juni 1666 keine Personen aus den rheinabwärts gelegenen infizierten Orten mehr eingelassen werden. In der Stadt und in den zugehörigen Amtsorten waren Reisende zu kontrollieren. Sie sollten nach ihrer Herkunft befragt werden und ob die Seuche bereits in diesen Orten grassiere. Personen aus verdächtigen Ortschaften waren zurückzuweisen und durften die Markgrafschaft nicht betreten⁷³. Eigene Untertanen, die an einen infizierten Ort reisten oder diesen passiert hatten, mussten vor ihrer Rückkehr eine vierwöchige Quarantäne ableisten⁷⁴. Rigoros war das Vorgehen gegen randständige Gruppen, die sich angeblich gerade zur Erntezeit in die Markgrafschaft einschlichen. *Landfahrer, Bettler und anders herrenloßes Gesündlen* durften nicht in das Land eingelassen werden bzw. waren umgehend auszuweisen⁷⁵.

Mit fortschreitendem Seuchengeschehen wurden seit Ende 1666 mehrere Städte und Ortschaften in benachbarten Herrschaften mit dem Bann belegt. Obergrombach am 2. Oktober 1666⁷⁶ folgten am 31. Oktober 1666 Rastatt⁷⁷ und am 25. Juli 1667 Bruchsal⁷⁸. Ebenfalls mit dem Bann belegt wurde Speyer, wobei hier nur dessen Aufhebung am 28. Februar 1667 überliefert ist. Darin heißt es, *daß die böse Seuch, so auch in der benachbarten Statt Speyer eingerissen, sich daselbsten wider allerdings verlohren undt der Luft allda bereits so lang sich wider gesundt erzeiget, daß damit die Quarantaine genugsamb praeser-[v]irt worden, alß haben wir unñß resol[v]iret, solcher Orth auß der bisherigen Verbannung wieder frey zu erklären undt den Handel undt Wandel wider dahin undt dorthen in das Unñßerige gnädigst zu verstatten*⁷⁹. Das Beispiel verdeut-

72 SEELBACH, Maßnahmen (wie Anm. 1) S. 68–79.

73 StadtAK 5/Durlach B 406 (14. Juni 1666).

74 Ebd. (5. Juli 1666). Eine spätere Verordnung nennt einen Quarantänezeitraum von zwei bis drei Wochen oder den Aufenthalt allein in gesunden Orten. In beiden Fällen war eine glaubwürdige Bescheinigung zu erbringen. Bei diesem Prozedere orientierte man sich an der Praxis im benachbarten Herzogtum Württemberg. StadtAK 5/Durlach B 406 (14. Juli 1666).

75 StadtAK 5/Durlach B 406 (5. Juli 1666; 14. Juli 1666). Zu seuchenpolitischen Maßnahmen mit Fokus auf soziale Randgruppen siehe auch: SCHLENKRICH, Gevatter (wie Anm. 1) S. 144–146.

76 GLA 74 Nr. 5433 (2. Oktober 1666).

77 Ebd. (31. Oktober 1667).

78 In Bruchsal war die Pest nach einem ersten Ausbruch wohl im Jahre 1666 wieder zurückgegangen, brach aber 1667 erneut aus, was den Ausschlag für die Bannisierung der Stadt gab. GLA 74 Nr. 5433 (25. Juli 1667).

79 GLA 74 Nr. 5433 (28. Februar 1667).

licht, wie alle Kontakte und insbesondere der Handel mit infizierten Orten eingestellt wurden. Hatten die Gebannten unter diesen Maßnahmen am meisten zu leiden, bedeutete dies aber nicht minder für die seuchenfreien Orte eine spürbare Einschränkung der Freizügigkeit und des Handels. Besonders mit Bruchsal und Speyer waren größere Zentren betroffen, die mit Sicherheit auch für die Durlacher Einwohner wirtschaftliche Bedeutung besaßen.

Seit der Epidemie 1666/67 wurden als weitere Instrumente zum Seuchenschutz Gesundheitspässe, sogenannten Feden⁸⁰, und Pestwachen⁸¹ eingesetzt. Die Pestwachen hatten an den Landesgrenzen wie auch im Landesinneren Fremde zu kontrollieren, damit keine Personen aus infizierten Orten widerrechtlich einreisen⁸². Auch in Durlach wurden Wachsoldaten stationiert. Dabei kam es zu Konflikten mit den städtischen Amtsträgern und Dienstleuten⁸³. Der Torwärter unter dem Blumentor beschwerte sich beim Stadtrat, *die Soldaten nehmen ihm die gantze Wachtstuben ein, von seinen 8 fl. Besoldung können er sich nicht ernehren. So könne er, indem er weder zu Tisch noch Feuer vor der Soldaten mehr kommen könnte, auch nichtß mehr arbeiten*. Der Bürgermeister Baumeister sollte die Angelegenheit mit dem befehlshabenden Offizier klären. Der Stadtrat ahnte aber wohl, dass der Soldat sich nicht einfach überzeugen ließe. So sollte Baumeister ihm deutlich zu verstehen geben, *wann er nicht retendirte, [...] solches Serenissimo selbstn unterthänigst zu klagen*. Offenbar konnte der Stadtrat Konflikte mit den Soldaten nicht immer alleine lösen und musste in schwierigen Fällen den Landesherrn einschalten. Den unzulässigen Anspruch des befehlshabenden Offiziers auf das *Wachholtz* wies der Rat hingegen eigenständig zurück⁸⁴.

Neben den vielen reglementierenden Maßnahmen zum Seuchenschutz dienten Gesundheitspässe dazu, Mobilität zu erhalten. Sie erlaubten es Reisenden und Händlern, ihre Herkunft aus einem seuchenfreien Ort zu belegen, um Kontrollpunkte zu passieren. Wenn in Pestzeiten infizierte Gebiete zur eigenen Sicherheit abgeschottet wurden, konnte mit Hilfe von Feden der Personen- und Warenverkehr kontrolliert und – ganz wichtig – auch aufrechterhalten werden.

In der Markgrafschaft Baden-Durlach ist der Gebrauch von Gesundheitspässen, das heißt deren Ausstellung, seit der Epidemie 1666/67 nachweisbar. Fremde benötigten seit Juli 1666 für die Einreise in die Markgrafschaft eine gültige Fede, die genau zu prüfen war⁸⁵. Einreisende erhielten nach der Befragung im Zuge

80 Vgl. zu Gesundheitspässen allgemein: KRÄMER (wie Anm. 3) S. 207–216; SEELBACH, Maßnahmen (wie Anm. 1) S. 106–135; WAHRMANN, Kommunikation (wie Anm. 1) S. 63–67.

81 Vgl. hierzu: GAUL (wie Anm. 62) S. 80–86.

82 StadtAK 5/Durlach B 406 (14. Juli 1666).

83 Zu Konflikten zwischen Garnison und Stadtrat am Beispiel Stralsunds siehe: ZAPNIK (wie Anm. 1) bes. S. 191–197.

84 StadtAK 5/Durlach B 406 (27. August 1666).

85 Ebd. (5. Juli 1666).

der Passkontrolle ein *gedruckten Attestatis* für eine Gebühr von zwei Batzen; arme Personen bekamen die Bescheinigung gratis als Almosen ausgestellt. Dieser Schein erlaubte es, sich frei im Land zu bewegen. Er war bei der Ausreise an der Grenze wieder abzugeben. Dafür erhielt man dann ein neues Zertifikat, das die gesunde Luft in der Markgrafschaft bezeugte⁸⁶.

Ausgestellt wurden Feden aber nicht nur an der Landesgrenze, sondern auch von den Amtmännern und Schultheißen in den Städten und Dörfern. Am 4. Dezember 1666 stellte zum Beispiel der Durlacher Amtmann für vier Händler aus der Reichsstadt Esslingen am Neckar eine Fede aus. In dem Dokument heißt es, dass die Reisenden Durlach am genannten Tag zu Pferd passierten und die Stadt zu dieser Zeit seuchenfrei war⁸⁷. Mit dem Ausstellen der Feden erhöhte sich das Arbeitspensum des Durlacher Amtmannes. Theoretisch mussten ihn alle Händler und Reisenden aufsuchen und ihre Durchreise quittieren lassen.

Weitere Einblicke in den Gebrauch von Gesundheitspässen wie auch die Organisation des Seuchenschutzes erlauben die Verhältnisse während der Epidemie 1682. Um die Markgrafschaft vor der Einschleppung der Pest besser zu schützen, wurden Ende August 1682 Pestwachen an verschiedenen Orten im Land aufgestellt. Dies waren zum Beispiel Hauptverkehrswege, Ecken von Plätzen, Schießhütten und unter Mühlen, wodurch man viel genutzte Verkehrswege und Plätze, die als Unterschlupf für fahrendes Volk, Vaganten und Bettler dienten, kontrollieren konnte. Bei den Pestwachen handelte es sich ausdrücklich nicht um Bürger, sondern um Soldaten. Die Befehlsgewalt besaß deren Hauptmann, der von der markgräflichen Regierung hinsichtlich des Verhaltens seiner Soldaten instruiert wurde⁸⁸. Mit dem Einsatz des Militärs wurde den Untertanen die bislang durchgeführte Kontrolle von Reisenden im Territorium entzogen. In den Städten lag die Aufsicht aber weiterhin in kommunaler Hand⁸⁹.

Die Kontrolle von Fremden und Reisenden fand seit 1666 nicht mehr nur an den Durlacher Stadttoren statt, sondern umfasste das gesamte Gebiet der Markgrafschaft Baden-Durlach. Die Überprüfung verdächtiger Personen bereits weit vor den Stadttoren wurde als Vorteil erachtet. Bei den Kontrollen hatten die Reisenden ihre Pässe vorzuzeigen. Für den Fall, dass doch irgendjemand heimlich zu einem Stadttor durchkommen sollte, hatte ein Offizier dort alle Fremden genau zu überprüfen. Konnte jemand keine *genugsame Fede, das sie von gesunden Orthen herkommen*, vorweisen, erhielt er keinen Einlass in die Stadt. Auch in den Vorstädten wohnende Wirte und Bürger durften *ohne genugsamen Schein oder amtliches Vorwissen niemandt Fremdes ein[...]nemmen*⁹⁰.

86 Ebd. (14. Juli 1666).

87 StadtA Esslingen, RS, Fasz. 78, Nr. 33 (4. Dezember 1666). Zwei weitere Feden für die gleiche Reisegruppe wurden am 5. und 6. Dezember 1666 in Grötzingen und Pforzheim abgezeichnet bzw. ausgestellt. StadtA Esslingen, RS, Fasz. 78, Nr. 33 (6. Dezember 1666 [2 Stücke]).

88 GLA 74 Nr. 5432 (29. August 1682).

89 SEELBACH, Maßnahmen (wie Anm. 1) S. 94 f.

90 GLA 74 Nr. 5432 (3. September 1682).

Als in der zweiten Oktoberhälfte 1682 das Seuchengeschehen rückläufig war, wurden die strikteren Kontrollen an den Stadttoren als ausreichend empfunden. Am 26. Oktober erhielten der Ober- und der Untervogt zu Durlach den Befehl, *es anjezo bey fleisiger Aufsicht und Visitirung der Pässe unter den Thoren bewenden [zu] laßen*. Darüber hinaus sei *denen vorstädtischen Würthen aber ernstlich an[zu]befehlen, niemandten, deßen Pass nicht zuvor unter denen Thoren wol examiniret worden [sei], zu beheerbergen*⁹¹.

Mit der Epidemie 1682 erreichten die Instrumente der Pestabwehr in der Markgrafschaft Baden-Durlach und ihrer Residenzstadt ihre volle Ausprägung mit Bann, Passwesen, Zugangskontrollen unter den Toren und Pestwachen. In den nachfolgenden Sterbensläuften bis in das frühe 18. Jahrhundert hinein wurden diese bei Bedarf reaktiviert⁹². Gerade nach dem Dreißigjährigen Krieg nahmen die Reglementierungen des Personen- und Warenverkehrs merklich zu. Reisen von, nach und durch Durlach sowie die Einfuhr von Handelswaren gestalteten sich dadurch für die Betroffenen umständlich. Auf diese Weise wirkte sich die Pest – wenn sie auch nicht in der Stadt selbst ausbrach – doch indirekt und spürbar auf den Alltag der Durlacher aus.

Umsetzung der seuchenpolitischen Maßnahmen

„Gesetze, die nicht umgesetzt werden“ werden in der Forschung als Problem unzureichender Normumsetzung in der Frühen Neuzeit kontrovers diskutiert. Ob strukturelle Defizite, Einschärfen oder Selbstdarstellung der Obrigkeit, die Liste der Interpretationen ist vielschichtig⁹³. Fakt ist, dass Landesherren und städtische Obrigkeiten vielfach Verordnungen wegen angeblich unzureichender Befolgung durch ihre Untertanen repetierten. Dies betrifft nicht minder die Anordnungen zum Seuchenschutz⁹⁴, was auch in Durlach, vor allem im Seuchenhjahr 1666, nachzuweisen ist.

91 Ebd. (26. Oktober 1682). Mit Schreiben vom 14. November 1682 bestätigten Rat, Ober- und Untervogt zu Durlach den Erhalt der Anweisung und gelobten deren getreue Umsetzung. GLA 74 Nr. 5432 (14. November 1682). Die Vögte kommunizierten den landesherrlichen Befehl folglich der Stadtverwaltung, mit deren Vertretern sie zur Ausführung des Gebots gemeinsam agierten und mit deren Vertretern sie dem Markgrafen auch antworteten.

92 Vgl. GLA 74 Nr. 5435, 5436. SEELBACH, Pest (wie Anm. 7) S. 114.

93 Vgl. exemplarisch: Martin DINGES, Normdurchsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen der Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozess der „Sozialdisziplinierung“?, in: Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Forschungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Bd. 2), hg. von Gerhard JARITZ, Wien 1997, S. 39–53; SCHLUHBOHM (wie Anm. 60); Michael STOLLEIS, Was bedeutet „Normdurchsetzung“ bei Policeyordnungen in der Frühen Neuzeit?, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hg. von Richard H. HELMHOLZ u. a. (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F., Bd. 91), Paderborn u. a. 2000, S. 739–757.

94 William G. NAPHY, Plague-spreading and a magistrally controlled fear, in: Fear in early modern society, hg. von DEMS., Manchester 1997, S. 28–43, hier S. 36; Elke SCHLENKRICH, Hygiene in

Im Juli und August 1666 schärfte Markgraf Friedrich VI. den Durlachern wie auch seinen übrigen Untertanen allein fünfmal das Befolgen seiner Gebote ein⁹⁵. Die rasche Folge der Ermahnungen signalisiert die Bedeutung, die der Schutz seines Territoriums vor der Pest für den Landesherrn besaß. Am 5. Juli heißt es dabei mit ernstem Unterton: *Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß Unsern unlängsten wegen in etlichen benachbarten Orthen sich eraigenter pestilenzi-scher Contagions publicirten Mantaten schlechtlich nachgelebet, sonderlich auff die Durchraißende nicht, wie Wirs befohlen, die Aufsicht getragen werde, alß widerholen Wir hiemit solche Unsere gethane Ordnung, euch noch ein für alle mahl ernstlich befehlend, daß ihr solchen Unsern Mandaten dermaßen auffß geflissenste nachsetzen und darob scharpff hallten sollet*⁹⁶. Auch die geforderte Meldung von Pestfällen erfolgte nicht⁹⁷.

Das fortwährende Missfallen des Landesherrn, die Umsetzung seiner Gebote betreffend, veranlasste ihn zu drastischeren Einschärfungen, so zum Beispiel am 18. August: *Die weil die böße Seuch leider Unßern Landen ie länger ie näher greiffen wil, alß wiederhohlen Wir die deßhalbten ergangene Befehl der Ursachen nochmahlen sambt undt sonderß, weil Wir mit nicht geringem Mißfallen verspürn, das theilß Orten solchen Befehl schlecht nachgelebet werden, mit der ernsten Erinnerung, wann weiters solchen Verordnungen nicht stricte nachgegangen und daher durch ein oder andere Fahrläßigkeit ein Unheil Unsern Landen zugezogen werden solte, Wir Unß deßhalbten an euch mit scharffer Straff gewiß wieder erhohlen*⁹⁸. Dem Markgrafen fehlten offenbar die administrativen Mittel, seine Verordnungen in einer angemessenen Weise umzusetzen. Deshalb drohte er mit scharfer Strafverfolgung. Ein weiteres Mittel, die Umsetzung der Verordnungen zu erreichen, stellte der Aufruf zur Denunziation dar; das ist in der Frühen Neuzeit die wertneutrale Anzeige von Straftatbeständen⁹⁹. Die Untertanen wurden dadurch in die Ermittlung von Übertretern der herrschaftlichen Gebote einbezogen. Dafür erhielten sie eine Belohnung, zum Beispiel einen Anteil am Strafgeld. Auf diese Weise ließ sich deviantes Verhalten umfassender registrieren, als dies allein durch die begrenzte Zahl landesherrlicher Amtsträger möglich gewesen wäre.

Dienten die landesherrlichen Seuchenordnungen dem Schutz von Leib und Leben der Untertanen, reglementierten sie gleichwohl deren tägliches Leben so strikt wie kaum eine andere Norm. Sie führten zu drastischen, spürbaren Ein-

obersächsischen und schlesischen Städten unter den Bedingungen von Pestgefahr und Pest im späten 17. Jh., in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 23 (2005) S. 55–74, hier S. 58–61, 73; STURM, Epidemien (wie Anm. 1) S. 209–210, 214–223.

95 StadtAK 5/Durlach B 406 (5. Juli 1666, 14. Juli 1666; 18. August 1666; o. D.).

96 Ebd. (5. Juli 1666).

97 14 Tage nach dem Erlass der Meldepflicht war nach Aussage des Markgrafen von seinen Amtsträgern *einiger Bericht deswegen noch nie eingelangt*; StadtAK 5/Durlach B 406 (14. Juli 1666).

98 Ebd. (18. August 1666).

99 Vgl. GLA 74 Nr. 5432 (26. Februar 1667).

schnitten im Alltag der Menschen. Vor allem die Freizügigkeit und die sozialen Kontakte waren betroffen, wodurch die Versorgung mit Lebensmitteln und das Berufsleben in Handwerk bzw. Gewerbe nicht unwesentlich eingeschränkt wurden. Die Konsequenzen gewohnheitsmäßigen Gebarens veranschaulicht eine anprangernde Beschreibung Markgraf Friedrichs VI. von dem Verhalten seiner Untertanen, wonach diese *über Rhein zu handeln unnd zu wandlen unnd wohl gar Viehe, Früchten, Wein und andere Victualien und Wahren auß dergleichen angestöckhten Örthern gewinsichtigerweiß zusahnenführen unnd über Rhein herüber zu großer Gefahr unserer Landen bringen zu laßen, also Unsere der Contagionen halber ergangene scharpffe Mandata und Befelch wenig zu respectiren*¹⁰⁰. Seuchenschutz und Alltagsleben ließen sich nicht immer oder nur mit verkomplizierenden Kompromissen vereinbaren. Für die Untertanen als Adressaten der landesherrlichen Gebote war es in gewisser Weise eine Ermessensentscheidung, den obrigkeitlichen Verordnungen Folge zu leisten oder nicht. Sie mussten die persönlichen Folgen von Infektion bzw. herrschaftlicher Sanktion gegenüber vielfach wirtschaftlichen und existenziellen Aspekten abwägen. Gerade letztere Gründe waren wohl oftmals ausschlaggebend für die Menschen, sich trotz der großen Gefahr in infizierte Regionen zu begeben.

Medizinalwesen und Krankenversorgung

Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit existierte ein umfangreiches Repertoire an Heilkundigen. Es reichte von studierten Ärzten über handwerklich ausgebildete Wundärzte und Barbieri hin zu Badern und Hebammen. Darüber hinaus boten heilkundige Laien und fahrendes Volk medizinische Dienstleistungen an. Nicht zuletzt sind jüdische Ärzte zu nennen¹⁰¹. Für das städtische Gesundheitswesen in Pestzeiten waren vor allem die studierten Stadtärzte, Wundärzte und Bader als approbierte, anerkannte Heilkundige von Bedeutung. Die Stadtärzte befassten sich mit Krankheiten im Körperinneren, wohingegen die Wundärzte äußerliche Gebrechen behandelten. Hinsichtlich der Pest bedeutet dies, dass die studierten Ärzte Diagnosen stellten, Arzneimittel verordneten und als Sachverständige für die Obrigkeit fungierten. In direkten Kontakt mit Infizierten gelangten sie nur relativ selten. Anders die Barbieri und Wundärzte wie auch die Bader, die Infizierte zur Ader ließen, Beulen öffneten und mit Pflastern versorgten. Ihre Arbeit barg ein deutlich höheres Infektionsrisiko.

a) Bader und Barbieri

In Durlach sind bis in das 16. Jahrhundert hinein zunächst Bader als Heilkundige nachzuweisen. Bereits früh, im Jahr 1287, datiert die erste Erwähnung einer Ba-

100 StadtAK 5/Durlach B 406 (o. D.).

101 Robert JÜTTE, *Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit*, München/Zürich 1991, S. 17–29.

destube im Besitz des Landesherrn. Im 16. Jahrhundert befand sich eine Badestube in städtischem Besitz, die jahresweise an einen Bader verpachtet wurde. Darüber hinaus gab es wohl noch weitere Badestuben in Durlach, was unterschiedliche Lagebezeichnungen innerhalb der Stadt nahelegen¹⁰².

Erste Bezüge der Arbeit des Baders zu Seuchen liefert das Rechtsbuch von 1536. Demnach gehörte das Schröpfen, eine Präventions- wie auch Therapieform bei der Pest, zu seinen Dienstleistungen. Das Verfahren entsprach in der beabsichtigten Wirkung dem Aderlass. Als diätetische Maßnahme diente es zur Regulierung der Körpersäfte und zum Abführen von Giftstoffen aus dem Körper¹⁰³. Des Weiteren heißt es in dem Rechtsbuch, dass der Bader, *wo er unsaubere Personen erkente, die ins Bad gen welten, als die do mit den Franczosenn oder anndern schaedlichenn Krannckheyten befleckt, dieselbenn ußzutreiben und keinswegs zu geduldenn* habe¹⁰⁴. Mit ansteckenden Krankheiten, also Seuchen wie der Pest, behaftete Personen hatten demnach keinen Zutritt zur Badestube. Hier konnte sich eine solche Krankheit im Getümmel der nackten Badenden nämlich rasch verbreiten¹⁰⁵.

Aus diesem Grund wurde die städtische Badestube im Pestjahr 1582 auch auf Anordnung von Gericht und Rat der Stadt von Martini¹⁰⁶ bis Weihnachten geschlossen. Hinzu kam, dass der Bader Quirin Vester in dieser Zeit Kranke versorgte und demzufolge ein erhöhtes Infektionsrisiko für Dritte barg¹⁰⁷. Bei der Schließung der Badestube handelt es sich um eine gängige Maßnahme bei Pestepidemien, die bereits seit dem ausgehenden Mittelalter belegt ist¹⁰⁸.

Um 1600 erfolgte eine Professionalisierung der medizinischen Versorgung in Durlach, als mit Michael Fecht ein ausgebildeter Wundarzt die Badestube übernahm¹⁰⁹. Ausführliche Schilderungen über die Organisation der medizinischen Betreuung liegen aus den Pestjahren 1627/28 vor¹¹⁰. [D]en *Barbierer betreffend*, so heißt es, sollte alles *bey dem alten Herkommen* belassen bleiben. Dies betraf die Anstellung eines Pestbarbiers, der nur Infizierte und keine anderen Personen versorgte. In Durlach existierte somit eine aus vorangegangenen Sterbensläuften bewährte Praxis zur medizinischen Versorgung von Pestkranken, die bei Bedarf reaktiviert wurde. Ergo teilte man 1627 dem Bader mit, dass die Badestube bis

102 HOCHSTRASSER (wie Anm. 5) S. 75–77.

103 Zum Schröpfen und seinem Einsatz in der frühneuzeitlichen Medizin siehe: Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 35, Halle/Leipzig 1743, Sp. 1238–1246.

104 StadtAK 5/Durlach B 1131, fol. 153r/v.

105 STURM, *Leben* (wie Anm. 1) S. 107.

106 11. November.

107 StadtAK 5/Durlach Ra 3, fol. 80v.

108 STURM, *Leben* (wie Anm. 1) S. 284 f., 408.

109 HOCHSTRASSER (wie Anm. 5) S. 77.

110 Vgl. im Folgenden: StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1627).

auf Weiteres zu schließen sei, und fragte ihn, ob er [sich] *bey inficirten Persohnen gebrauchen laßen wollen*. Der Bader war nicht dazu bereit *theils wegen seiner Kranckheit, theils damit, daß die Leuth ihne alsobalden scheweten unndt dardurch großer Abbruch an seiner Nahrung beschehen thet, da sonsten er den Leuthen hin unndt wider in den Häußern schrepffen und zu den Patienten gehen köndte*. Hier offenbaren sich die schwerwiegenden Folgen des Umgangs mit Pestkranken. Die Kontaktpersonen – das waren neben Familienmitgliedern besonders Pestbedienstete wie Heilkundige, Pflegekräfte und Geistliche – wurden von Gesunden gemieden, was zu ihrer sozialen Ausgrenzung führte. Dadurch bekamen sie Schwierigkeiten bei der Ausübung ihres Handwerks und gerieten in wirtschaftliche Nöte¹¹¹.

Wollte der Bader die Infizierten nicht selbst versorgen, so schlug er seinen Gesellen Hanß Gall Scholz vor. Um als Pestbarbier arbeiten zu können, sollte man ihm neben dem Wartgeld auch *ein besonder Losament* zur Verfügung stellen. An einem solchen Ort bestand die Möglichkeit, Infizierte in einer abgeschoteteten Umgebung zu versorgen. Die lokalen Amtsträger wandten sich in dieser Angelegenheit an den Rappenwirt Georg Heinrich Gibner mit der Bitte, ob er den Pestbarbier *in sein Häußlin hinder dem zur Herberg gehörigen Stall [...] ziehen ließe*, was wohl die Zustimmung des Eigentümers fand. Auch Scholz zeigte sich gewillt, die risikobehaftete Arbeit zu übernehmen. Allerdings forderte er an Stelle des gewöhnlichen Wartgeldes von drei Gulden pro Woche drei Taler¹¹². Das Gesuch wurde ihm abgeschlagen und er musste sich mit drei Gulden begnügen¹¹³. Die Kosten für den Pestbarbier fielen zu gleichen Teilen zu Lasten des Hof- und des Stadtalmosens¹¹⁴.

Wichtig zu erwähnen, ist zudem, dass *Adam Juden daß Schrepffen in den Häußern nicht zu gestatten, sondern zu verwehren* sei. Das Verbot sollte sicherstellen, dass Barbieri durch die Arbeit in den Häusern infizierter Personen die Pest nicht weiter in der Stadt verbreiteten.

b) Studierte Ärzte

Im Gegensatz zu Badern und Wundärzten ist der Einsatz studierter Ärzte bei der Versorgung Pestkranker zuerst 1627/28 belegt. Während der Epidemie war ein Dr. Aucher aus Pforzheim in Durlach¹¹⁵. Wohl zu dessen Unterstützung wurde Ende Februar 1628 der Pforzheimer Arzt Dr. Johann Gempp von Markgraf

111 Vgl. hierzu auch: STURM, *Leben* (wie Anm. 1) S. 315–317.

112 StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1627).

113 Ebd. (18. Oktober 1627).

114 Ebd. (23. Oktober 1627). Anfang Januar 1628 wurde allerdings verfügt, dass der Anteil aus dem Hofalmosen stattdessen von der Landschreiberei zu entrichten sei. StadtAK 5/Durlach A 1897 (3. Januar 1628).

115 Ebd. (6. März 1628; 23. September 1628).

Friedrich V. *wegen ietz grassirender Kranckheit* in die Residenzstadt zitiert. Gempp kam der Forderung nicht unmittelbar nach, sondern ersuchte zunächst um eine finanzielle Entschädigung von einem Gulden pro Tag während seiner Dienstzeit in Durlach, weil er sich in Gefahr begab und finanzielle Einbußen befürchtete¹¹⁶.

Die hohen Kosten wollte die Stadt Durlach in Anbetracht der andauernden Kriegskontributionen und der Aufwendungen für Dr. Auchter nicht alleine übernehmen. Rat, Ober- und Untervogt verhandelten deshalb mit dem Markgrafen über dessen Beteiligung an der Finanzierung¹¹⁷. Eine Entscheidung fiel erst Ende September 1628. Für Kost und Logis der beiden Ärzte und eines Pfarrers kam bis dahin ein Betrag von 269 Gulden und 48 Kreuzer zusammen. Das Geld war Johann Mattheus Beck zu zahlen, der *über langes zusprechen, weil andere zur Uffnam ein Abschewen getragen, des Tags von ieder Person 12 Batzen unndt dann insgesamt für Losament, Geliger, Liechter, Mühe unnd Arbeit wochentlich ein Gulden zu nemmen, sich behandeln laßen*. Eine Unterkunft für das Pestpersonal zu finden, hatte sich demnach äußerst schwierig gestaltet. Vor allem weil der Gastgeber *sampt den Seinigen sich in Gefahr gewagt* hatte. Markgraf Friedrich V. verfügte, dass die Stadt Durlach die Hälfte der Kosten zu tragen habe, weil die Leistungen sowohl dem fürstlichen Hof als auch der Kommune zu Gute gekommen waren¹¹⁸.

Die hohen Kosten der Pestbekämpfung und der Versorgung von Pestkranken stellten eine nicht zu unterschätzende Belastung für den kommunalen Haushalt dar¹¹⁹. Dies macht die wiederholten Diskussionen um die Finanzierung verständlich. Wie die bisherigen Beispiele zeigen, konnte sich die Stadt Durlach stets berechnete Hoffnungen auf eine anteilige Kostenübernahme durch ihren vor Ort ansässigen Stadt- und Landesherrn machen.

c) Pflegepersonal

Geld spielte auch bei der Anstellung von Pflegekräften eine Rolle. Die Krankenschwäger waren in der Regel ärmere Menschen, deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Lebensumstände sie zur Erwirtschaftung zusätzlicher Einnahmen zwangen¹²⁰. Dies verdeutlicht die Organisation im Pestjahr 1627/28¹²¹: Gericht und Rat der Stadt Durlach bestellten zunächst sechs Frauen als Pflegekräfte für Kranke, die nicht an der Pest litten. Weitere sechs Frauen – allesamt Witwen –

116 Ebd. (3. März 1628).

117 Ebd. (6. März 1628).

118 Ebd. (23. September 1628).

119 Siehe zum Beispiel: ÖHLER (wie Anm. 1) S. 227 f.; SCHLENKRICH, Gevatter (wie Anm. 1) S. 93–102; ZAPNIK (wie Anm. 1) S. 213–220.

120 STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 297 f., 314 f.

121 Vgl. im Folgenden: StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1627).

sollten die Pestkranken pflegen. [D]a man wider verhoffen an obigen¹²² nicht genug hette, verpflichteten Gericht und Rat noch vier zusätzliche Frauen, eine Witwe und drei vermutlich ledige Töchter, auf Abruf. Mit der Differenzierung in Pflegekräfte für normale Kranke und Pestkranke beugte man Infektionen mit der Seuche durch die Krankenwärterinnen vor.

Neben den Frauen wurden neun Männer angestellt. Es handelte sich sowohl um Krankenpfleger als auch um Totenträger. Ihren Lohn erhielten die Frauen und Männer zu gleichen Teilen aus dem Hofalmsen und dem Stadtalmsen. Die Krankenwärter bekamen *zur Belohnung tag unndt nachts, sambt Eßen unndt Trinckhen* vier Schilling, die Totenträger sechs Pfennig für jeden zu überführenden Leichnam. Nachdem die Besoldungssätze nach der Predigt verkündet worden waren, hatten zunächst *ettliche sich darob gravirt und beschwerdt*. Aber eine höhere Entlohnung gewährte man nicht, wie bereits im oben genannten Beispiel des Badergesellen geschildert. Vielmehr ließen sich die aufgebrachten Personen durch gutes Zureden beschwichtigen.

d) Isolierung von Infizierten

Um Ansteckungen mit der Pest vorzubeugen, mussten Infektionsrisiken minimiert werden. Dies betraf in erster Linie Pestkranke. Als Aufgabe der männlichen Krankenwärter in Durlach wird die *Zuschaffung* genannt¹²³. Hierunter ist die Versorgung von Kranken und Versperrten mit Lebensmitteln und Arzneimitteln zu verstehen. Daraus lässt sich ableiten, dass in Durlach während der Epidemie 1627 die Sequestrierung praktiziert wurde. Es handelt sich um eine Form der Isolierung, bei der Infizierte zusammen mit den noch gesunden Familienmitgliedern als Kontaktpersonen in ihren Häusern eingeschlossen wurden¹²⁴. Auf diese Weise war die Verbreitung der Seuche in der Stadt über den einzelnen Haushalt hinaus zu verhüten – allerdings auf Kosten der nicht infizierten Bewohner.

Über die Versorgung und Pflege von Pestkranken im eigenen Haushalt hinaus gab es die Möglichkeit, Infizierte in einer kommunalen Einrichtung pflegen zu lassen. Die Pflege übernahmen dort wohl ebenfalls die von der Stadt angestellten Krankenwärter. Mit der Einweisung erfolgte zugleich die Isolierung der Infizierten.

Während der Epidemie 1582/83 liegt ein erster Beleg für eine kommunale Isolieranstalt für Pestkranke in Durlach vor. In den Stadtrechnungen ist das Seelhaus, besser bekannt als Gutleuthaus, genannt. Dort versorgte unter anderem der städtische Bader Quirin Vester Infizierte¹²⁵.

122 Gemeint sind die Pflegerinnen für Pestkranke.

123 StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1627).

124 Vgl. hierzu: PORZELT (wie Anm. 3) S. 115–121.

125 StadtAK 5/Durlach Ra 3, fol. 80v.

Das Gutleuthaus war ursprünglich ein Leprosorium zur Pflege und Isolation von Aussätzigen¹²⁶. Stammt die erste Erwähnung aus dem Jahr 1532¹²⁷, ist die Gründung im 13. oder 14. Jahrhundert zu vermuten. Zu dieser Zeit sind solche Einrichtungen auch in den benachbarten Städten Ettlingen (1292) und Pforzheim (1348) belegt¹²⁸. Das Gutleuthaus lag vor der Stadt an der Landstraße nach Grötzingen. Dem Hauptgebäude waren eine Kapelle und ein Friedhof angeschlossen. Im 17. Jahrhundert diente das Gutleuthaus zunehmend der Unterbringung armer Kranker und Sterbender wie auch fremder Dienstboten und Soldaten. Es weist somit die zeittypische Entwicklung zu einem Sozialasyl auf¹²⁹. Damit einher ging die Verschlechterung der Bausubstanz, so dass sich das Gutleuthaus 1769, als die Einrichtung mit dem Spital institutionell zusammengelegt und das Gebäude abgerissen wurde, in einem schlechten Erhaltungszustand befand.

Als kommunale Isolieranstalt für Pestkranke, ein sogenanntes Pesthaus, ist das Gutleuthaus nach 1582/83 im Laufe des 17. Jahrhunderts wiederholt belegt. 1627 sollten die beiden Almosenpfleger, die die Aufsicht über das Gutleuthaus innehatten, das Gebäude kontrollieren *undt dahin zusehen, daß es mit Betten, Öfen, Fenstern, auch anderm der Notturfft nach versehen seye*¹³⁰. Erneut war das Gutleuthaus 1666 vorsorglich instandzusetzen. Hierzu hatte der Durlacher Spitalverwalter das Gebäude zu begutachten und die Baukosten zu überschlagen. Die in beiden Fällen zeitlich befristete Nutzung während der Epidemien reduzierte die Unterhaltskosten für das Gebäude, das in seuchenfreien Zeiten demnach wohl kaum gepflegt wurde. Wichtig ist zudem der Hinweis auf die Zielgruppe des Gutleuthauses. Dort sollten *armer Leuth, so etwan kranckh werden möchten*, Aufnahme finden¹³¹. Wie auch in anderen Städten diente das

126 Zum Durlacher Gutleuthaus siehe im Folgenden: HOCHSTRASSER (wie Anm. 5) S. 79, 168; FECHT (wie Anm. 5) S. 422–426; Wolfgang SEIDENSPINNER, Durlach (Archäologischer Stadtkataster Baden-Württemberg, Bd. 24; Forschungen und Quellen zur Stadtgeschichte, Bd. 9), Karlsruhe 2003, S. 168.

127 1532 spricht die Quelle von einem alten und einem neuen Gutleuthaus. Die bisherige Erklärung, „an derselben Stelle muß also bereits im Mittelalter eine ähnliche Einrichtung bestanden haben“ (HOCHSTRASSER [wie Anm. 5] S. 79), ist nicht stichhaltig. Vielmehr ist von einem Ausbau der ursprünglichen Einrichtung auszugehen, so dass 1532 der Alt- und der Neubau gemeint sind.

128 Zu den genannten und anderen Leprosorien im heutigen Baden-Württemberg siehe: Jürgen BELKER-VAN DEN HEUVEL, Dokumentation: Mittelalterliche Leprosorien in Baden-Württemberg, in: Die Klapper 11/12 (2003/04), in: URL: <https://www.lepramuseum.de/klapper-2003-04-dokumentation/> [Zugriff: 03.01.2017].

129 Elke SCHLENKRICH, Von Leuten auf dem Sterbestroh. Sozialgeschichte obersächsischer Lazarette in der frühen Neuzeit (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft, Bd. 8), Beucha 2002, S. 22.

130 StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1627). Bereits im Seuchenjahr 1582 lassen die Durlacher Almosenrechnungen deutliche Anstrengungen zur Instandsetzung und der materiellen Ausstattung des Seelhauses erkennen. StadtAK 5/Durlach Rb 1315.

131 StadtAK 5/Durlach A 1897 (15. Dezember 1666).

Gutleuthaus somit in erster Linie zur Isolierung und Pflege sozial schlechter gestellter Personen¹³².

e) Geistliche Versorgung von Infizierten und Sterbenden

Gerade in Pestzeiten war nicht nur für das physische Wohlergehen der Menschen, insbesondere der Infizierten, zu sorgen. Die Menschen, vor allem die Kranken und Sterbenden, bedurften eines geistlichen Beistands. Mit der Anstellung spezieller Pestgeistlicher für die Infizierten wurde dem Bedürfnis nach seelsorgerischer Betreuung entsprochen. Zugleich verhinderte man ein Verbreiten der Seuche durch die Geistlichen¹³³.

Die Anstellung eines für Pestkranke zuständigen Predigers in Durlach ist für die Epidemie 1627/28 nur aus einer knappen Bemerkung zu erschließen¹³⁴. Ausführlicher berichten die Quellen 1666/67: Als Reaktion auf die Contagion im Umland bestellte Markgraf Friedrich VI. im Dezember 1666 vorsorglich den Pfarrer Magister Sebastian Magnus Tebhardt als Pestilentiarius nach Durlach. Er sollte zunächst wöchentlich einen Gulden zum Lohn erhalten. Sobald aber die Seuche in der Stadt ausbreche, sei ihm pro Woche ein Reichstaler zu zahlen. Die Anpassung der Entlohnung nach seuchenfreien Zeiten und Pestzeiten nimmt Bezug auf den Arbeitsaufwand und den Gefährdungsgrad des Geistlichen. Die Finanzierung sollte, wie gehabt, zu gleichen Teilen aus dem Hof- und dem Stadtarmosen erfolgen. Dies betraf auch die Kosten für eine mögliche zeitweise Abordnung des Pfarrers nach Staffort¹³⁵.

1666/67 blieb die Markgrafschaft Baden-Durlach von der Pest verschont und Magister Tebhardt brauchte nicht als Pestilentiarius zu wirken. Im April 1667 erhielt er die frei gewordene Pfarrstelle in Söllingen, allerdings unter einer Bedingung: Er sollte *uf den Fall einreißender Seuchen, den Gott gnädig verhüeten wolle!, sich wiederumb alß einen Pestilentiarium, wie Wir seiner möchten vonnöhten haben, [...] gebrauchen laßen*¹³⁶. Das hohe Infektionsrisiko machte die Anstellung von Pestbediensteten schwierig. Deshalb agierte der Markgraf vorausschauend und sicherte sich die Dienste des Pestpredigers auch künftig für sich und die Stadt Durlach. Denn der nächste Pestausbruch ließ nach den Erfahrungen der Zeitgenossen nicht lange auf sich warten.

132 KINZELBACH, *Gesundbleiben* (wie Anm. 3) S. 377 f., 383–385; Otto ULBRICHT, *Pesthospitäler in deutschsprachigen Gebieten in der Frühen Neuzeit. Gründung, Wirkung und Wahrnehmung*, in: *Die leidige Seuche. Pest-Fälle in der Frühen Neuzeit*, hg. von DEMS., Köln/Weimar/Wien 2004, S. 96–132, hier S. 107–111.

133 Zu Pestgeistlichen siehe: SCHLENKRICH, *Gevatter* (wie Anm. 1) S. 326–332; Otto ULBRICHT, *Gelebter Glaube in Pestwellen 1580–1720*, in: *Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts*, hg. von Hartmut LEHMANN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 152), Göttingen 1999, S. 159–188, hier S. 163 f.

134 StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1628).

135 Ebd. (15. Dezember 1666).

136 Ebd. (29. April 1667).

Auswirkungen der Sterbensläufte

Die Pest beeinflusste das Leben der Menschen in nahezu allen Bereichen. Für Epidemien charakteristisch ist dabei die erhöhte Sterblichkeit. In Anbetracht der schlechten Überlieferung für diesen Aspekt sei nur kurz auf die Seuchenopfer eingegangen. Zu ihrer Zahl liegen keine direkten Belege vor. Die allgemeine Bevölkerungsentwicklung im späten 16. Jahrhundert lässt allerdings einen Rückschluss zu. Der Bevölkerungsrückgang in den frühen 1580er Jahren, der aus den Pfundbüchern abzuleiten ist, stellt ein Indiz für erhöhte Mortalität dar¹³⁷. Die Epidemie 1582/83 bietet hier eine plausible Erklärung.

Die Bestattungspraxis betreffend, wurde bereits auf die Anstellung von Totenträgern 1627 hingewiesen. Darüber hinaus legte der Markgraf feste Preise für das Begraben von Erwachsenen und Jugendlichen fest. Zudem fixierte man die Kosten für Särge in unterschiedlichen Ausführungen. Die regulierenden Eingriffe in die Preisgestaltung sollten verhindern, dass die Totengräber und Schreiner mit übermäßig hohen Preisen *die Leuth umb etwas übernehmen* und die Hinterbliebenen damit wirtschaftlich schädigten¹³⁸.

Begräbnisplatz war der städtische Friedhof, der im Mittelalter bei der Stadtkirche lag. Mitte des 16. Jahrhunderts wurde er aus der Stadt hinaus vor das Basler Tor verlegt¹³⁹. Das Verlegen von Friedhöfen vor die Mauern ist seit dem 16. Jahrhundert in vielen Städten zu beobachten. Abgesehen von Platzgründen konnten Seuchen hierfür den Ausschlag geben¹⁴⁰. Über die Beweggründe in Durlach existieren aber keine Belege.

Als bester Schutz vor Krankheit und Tod galt die Flucht an einen seuchenfreien Ort. Der von vielen Ärzten gegebene Ratschlag ist nicht als Eingeständnis der eigenen Hilflosigkeit zu interpretieren. Vielmehr begab sich ein Flüchtiger infolge des Ortswechsels an einem Umfeld mit vergifteter Luft an einen Ort mit reiner Luft. Dementsprechend planmäßig verliefen Fluchtaktionen und waren selten von Panik geprägt¹⁴¹.

137 HOCHSTRASSER (wie Anm. 5) S. 108 f.

138 StadtAK 5/Durlach A 1897 (23. September 1628).

139 HOCHSTRASSER (wie Anm. 5) S. 64.

140 Barbara HAPPE, Die Entwicklung der deutschen Friedhöfe von der Reformation bis 1870 (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen, Bd. 77), Tübingen 1991, S. 188–205; Fritz SCHNELBÖGL, Friedhofsverlegungen im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 34/35 (1975) S. 109–120; STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 325–329.

141 Zur Flucht vor der Pest siehe: MARTIN (wie Anm. 9) S. 115–125; SEELBACH, Maßnahmen (wie Anm. 1) S. 171–177; STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 362–380; Patrick STURM, „[...] dass die burger niemanden frembden, dem orten die pestis regiirt, ohne eins erbarn raths wissen unnd bewilligen, sollen einemen“ – Theorie und Praxis von Fluchtaktionen vor der Pest am Beispiel der Reichsstadt Nördlingen, in: WAHRMANN / BUCHSTEINER / STRAHL (wie Anm. 1) S. 187–209.

Einen Ortswechsel zogen nicht nur Einzelpersonen und Familien in Betracht, sondern auch Institutionen¹⁴² und Verwaltungen¹⁴³. Auf Vorbereitungen für eine Flucht des Markgrafen weist eine Anordnung vom 21. November 1582 hin, die sich unter den baden-durlachschen Pestakten befindet. Weil *in einer Kürze der Reißwagen in Statt und Ampt Durlach bedurfftig sein mocht*, sei dieser *alßbaldt dermaßen zu rüsten [...] und die Pferdt darein verordnen, darmit derselbige uf Ervordern onemangelhafft befunden werden*¹⁴⁴. Den Reisewagen unterhielt die Stadt und stellte ihn des Öfteren dem Markgrafen und seinen Dienern für Fahrten zur Verfügung¹⁴⁵. Weitere Belege für markgräfliche Fluchtaktionen oder des gesamten Hofes und Verwaltungsapparates liegen nicht vor; Gleiches gilt für Flucht oder Aufnahmen von Seiten der Durlacher Einwohnerschaft. Es ist aber anzunehmen, dass zumindest der Markgraf und seine Familie bei Epidemien in Durlach die Stadt verließen und an einem seuchenfreien Ort in ihrem Herrschaftsgebiet Zuflucht suchten¹⁴⁶.

Die Flucht stellte zwar ein relativ sicheres Mittel zum Schutz vor der Pest dar. Die Menschen verließen aber nicht allesamt beim ersten Anzeichen einer Seuche ihr Zuhause. Ohnehin war die Flucht oftmals nur vermögenden Personen mit guten Kontakten zu potenziellen Gastgebern in seuchenfreien Orten möglich¹⁴⁷. Darüber hinaus mussten städtische Amtsträger seit dem 16. Jahrhundert an ihren Dienstorten verbleiben, um die Amtsgeschäfte fortzuführen¹⁴⁸. Zu ihrem dortigen

142 Vgl. exemplarisch: Heinrich DORMEIER, Die Flucht vor der Pest als religiöses Problem, in: Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, hg. von Klaus SCHREINER (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 20), München 1992, S. 331–397, hier S. 332 f.; Christine WERKSTETTER, Die Pest in der Stadt des Reichstags. Die Regensburger „Contagion“ von 1713/14 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive, in: Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. von Johannes BURKHARD (HZ, Beihefte N.F., Bd. 41), München 2005, S. 267–294, hier S. 273–278.

143 Bernhard SCHRETTNER, Die Pest in Tirol 1611–1612. Ein Beitrag zur Medizin-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Innsbruck und der übrigen Gerichte Tirols (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs N.F., Bd. 12/13), Innsbruck 1982, S. 223–249.

144 GLA 74 Nr. 5432 (21. November 1582).

145 FECHT (wie Anm. 5) S. 449. SEELBACH (Pest, wie Anm. 7, S. 118) führt abgesehen von einer falschen Datierung der Quelle aus, dass Reißwagen aufgestellt wurden, um die Luft von Krankheitserregern zu reinigen. Nach dieser Interpretation soll wohl Reisig auf den Wagen verbrannt worden sein. In Anbetracht des angeordneten Räucherns im Jahre 1666 wäre dies ebenfalls denkbar, wobei in diesem Beispiel keine Wagen genannt werden. Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Nutzung des Durlacher Reisewagens durch den Markgrafen ist die Interpretation von Seelbach daher nicht stichhaltig.

146 Seuchenpolitisches Ziel der Grafen von Württemberg war es zum Beispiel im 15. Jahrhundert, stets einen seuchenfreien Zufluchtsort in ihrem Herrschaftsgebiet zu besitzen, falls in ihrer Residenz die Pest ausbreche. STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 261. Vgl. zu Fluchtaktionen im 16. Jahrhundert auch: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A38 Bü19.

147 Ebd., S. 362–367, 376 f.

148 Martin DINGES, Pest und Staat: Von der Institutionengeschichte zur Konstruktion?, in: Neue Wege in der Seuchengeschichte, hg. von Martin DINGES / Thomas SCHLICH (Medizin, Gesell-

Schutz wurden zunehmend Anstrengungen unternommen. Auf diese Weise sollten Kontinuität und Stabilität der Verwaltung auch in Sterbensläuften sichergestellt werden.

Zum Schutz des Markgrafen, seines Regierungssitzes in der Karlsburg, aber auch der übrigen Verwaltungssitze innerhalb der Markgrafschaft Baden-Durlach erging im Pestjahr 1582 die Verfügung, dass die Amtsmänner *niemanden ußer sterbenden Orten, so bescheid halben für dich müßen, inn unser gnedigen Herrschafft Schloß oder Amtsbehaußung einlassen, sondern sonsten zu gelegenen Orten ambilich hören und mit gebürlichem Bescheid abfertigen sollten*. Zum markgräflichen Hof und zur Kanzlei war niemand aus einem infizierten Ort vorzulassen, wenn sich dessen Anliegen aufschieben ließe¹⁴⁹. Zum Schutz vor der Pest wurde die Verwaltung folglich auf allen hierarchischen Ebenen in ihrem Wirkungskreis und damit in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

Dies betraf wohl vor allem die Residenzstadt Durlach, wo mit der markgräflichen Regierung in der Karlsburg und den lokalen Amtsträgern Vertreter unterschiedlicher Rechtskreise und Verwaltungsebenen ansässig waren. Als Folge mussten zum Beispiel Untertanen und Gesandte mit Verzögerungen bei der Bearbeitung ihrer Gesuche rechnen, und Gerichtsverhandlungen wurden aufgeschoben¹⁵⁰.

Zum Schutz des Markgrafen und seiner Regierung in der Karlsburg sollten sich ebenso im Jahre 1610 Boten aus infizierten Orten, die Schreiben in der fürstlichen Kanzlei abzuliefern hatten, zunächst in ein Wirtshaus begeben und dort auf weiteren Bescheid warten. Auch seien die Schreiben nur an ausgewählten (*gehörige*) Orten zu beantworten¹⁵¹. Damit blieben die markgräflichen Verwaltungsbeamten und deren Dienstgebäude vor einer Infektion geschützt. Die Infektionsgefahr wurde hingegen auf die Wirte und damit die Stadt verlagert, wo die Boten für die Dauer ihres Aufenthalts Quartier nahmen. Deutlicher als noch 1582 zeigt sich, dass dem Wohn- und Regierungssitz des Markgrafen in der Karlsburg höchste Priorität beigemessen wurde. Ihn galt es vornehmlich zu schützen. Durlach profitierte von den Sicherheitsmaßnahmen, denn die Kontrollen auf dem Land und an den Stadttoren verhinderten die Einreise verdächtiger Personen, die die Pest einschleppen könnten.

Auswirkungen besaßen die Sterbensläufe auch für das Wirtschaftsleben, besonders für den Handel. Die seuchenbedingten Restriktionen im Personen- und Warenverkehr konnten den Warenumsatz mitunter empfindlich stören. Landesherren lavierten bei der Pestabwehr stets zwischen dem Schutz ihrer Territo-

schaft und Geschichte, Beihefte, Bd. 6), Stuttgart 1995, S. 71–103, hier S. 79; Monika HÖHL, Die Pest in Hildesheim. Krankheit als Krisenfaktor im städtischen Leben des Mittelalters und der frühen Neuzeit (1350–1750) (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim, Bd. 28), Hildesheim 2002, S. 266–271; STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 230–233.

149 GLA 74 Nr. 5432 (17. November 1582).

150 Vgl. zu solchen Auswirkungen exemplarisch: STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 236–244.

151 GLA 74 Nr. 5432 (6. Oktober 1610).

rien und Städte sowie dem Aufrechterhalten des ökonomisch essenziellen Warenverkehrs. Einerseits musste das eigene Herrschaftsgebiet – und man selbst – vor der Pest geschützt werden, andererseits galt es die Wirtschaftskraft sowie die Einnahmen aus Zöllen und Steuern zu erhalten. Eine wirtschaftsförderliche Seuchenpolitik ließ sich vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der konkreten Umstände während einer Epidemie in der Regel nur bedingt praktizieren.

Um das Infektionsrisiko durch die Handelswaren zu reduzieren, erging am 5. Juli 1666 ein Importverbot für Waren aus verdächtigen Orten. Ohnehin waren neben den markgräflichen Untertanen allgemein vor allem Händler genau zu kontrollieren, wenn sie von ihren Reisen zurück in die Markgrafschaft kamen¹⁵². Kurz darauf wurde die Reglementierung strikter. Ohne Ausnahme durfte niemand mehr aus der Markgrafschaft wegen der *Commercia* an verdächtige oder infizierte Ort reisen, noch weniger Handel treiben oder Märkte besuchen¹⁵³. Damit waren weite Gebiete rheinabwärts in der Pfalz und im Bistum Speyer terra non grata, was Handelsbeziehungen und Versorgungsmöglichkeiten einschränkte.

Über die allgemeinen Handelsbeschränkungen hinaus wurde explizit das Kaufen, Verkaufen und Importieren sogenannter giftfangender Waren reglementiert¹⁵⁴. Als die Pest 1667 im Umland der Markgrafschaft Baden-Durlach grassierte, soll die *böÿe Seuch neben anderen auch durch die Kleider, Bettwerkh und Getuch, so diejenige Persohnen, welche damit behafftet gewesen, genutzt, am aller meisten in andere Örtther gebracht, oder wo sie schon wieder nachgelassen, durch derselbig Gebrauch und [...] nucz widerumb erreget worden sein*. Daher untersagte der Markgraf seinen Untertanen, *von solchem Gezeug, sonderlich von den Juden nichts in Geringsten zu kauffen, zu erhandeln oder zu nehmen*. Hinsichtlich der Wareneinfuhr in die Markgrafschaft erfuhr die Verordnung noch eine Verschärfung: *Und wan jemandt betretten wirt, er seye Christ oder Jude, der dergleichen Sachen ins Landt bringen würde, de[m] sollen [diese] alßbalden abgenommen und verbrant werden*¹⁵⁵. Da solche Güter und Handelswaren nicht unerhebliche Vermögenswerte darstellten, konnten entsprechende Pestgesetze den Eigentümern und Händlern durchaus beträchtlichen finanziellen Schaden zufügen.

1666 umfasste eine Seuchenordnung des Markgrafen von Baden-Durlach zudem die Warnung vor dem Genuss reifen Obstes, im Speziellen Pflaumen. Diese durften weder verkauft noch zum Markt gebracht werden. Ebenso war das

152 StadtAK 5/Durlach B 406 (5. Juli 1666).

153 Ebd. (14. Juli 1666).

154 Unter giftfangenden Gegenständen sind zum Beispiel Kleidung, Bettwäsche, Wolle oder Federn zu verstehen, in denen sich Krankheitskeime nach zeitgenössischer Auffassung auf Grund der Oberflächenstruktur besonders gut festsetzen konnten. SEELBACH, Maßnahmen (wie Anm. 1) S. 137, 145; STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 189–191.

155 GLA 74 Nr. 5432 (26. Februar 1667).

Schlachten von Vieh nur erlaubt, wenn die Herkunft des Tieres aus einem gesunden Ort glaubwürdig versichert war¹⁵⁶.

Neben den allgemeinen und speziellen Beschränkungen des Warenumschlages beeinflusste die Pest auch generell das Marktwesen. Jahrmärkte als Ereignisse zum Handel mit wichtigen Gütern zur Versorgung der Bevölkerung wurden in der Frühneuzeit wegen Pestepidemien wiederholt abgesagt, verschoben oder Personen aus infizierten Orten von dem Marktbesuch ausgeschlossen¹⁵⁷. Zu diesen Ereignissen kamen viele Menschen aus entfernten Gebieten zusammen, um ihre Waren zu kaufen und zu verkaufen. Leicht konnte dabei eine Seuche in den Marktort eingeschleppt werden. Dies ließ sich kaum sicher verhindern und bereits der Versuch war mit einem großen logistischen und administrativen Aufwand verbunden.

Als im Jahre 1666 der Durlacher Jacobimarkt am 25. Juli näher rückte, bedrohte die in mehreren Orten am Rhein grassierende Seuche die Markgrafschaft Baden-Durlach. Markgraf Friedrich VI. ordnete wegen der Gefahr für sein Territorium, im Speziellen seine Residenzstadt, an, den Jahrmarkt abzusagen. Trotz aller Kontrollen sei nicht auszuschließen, *daß sich nicht einige verdächtige Personen dabey einschleichen* und die Seuche einschleppten. Die Einwohner könnten den Ausfall verkraften, insbesondere wegen der gegenwärtigen Erntezeit und mangelnder Liquidität. Die auswärtigen Besucher aus den umliegenden Herrschaften und größeren Städten sollten über die Absage des Jacobimarktes in Kenntnis gesetzt werden. Wichtig war dem Markgrafen dabei der ausdrückliche Hinweis, dass am Marktort selbst keine Seuche grassiere, sondern die Absage allein dem Schutz vor der Einschleppung diene¹⁵⁸. Die Weitergabe ungenauer Informationen hätte in der Konsequenz zu einer Meidung Durlachs bis hin zur Verhängung des Banns führen können.

Im Gegensatz zum Jacobimarkt im Sommer sollte der Gallusmarkt am 16. Oktober 1666 trotz der Pestepidemie in den angrenzenden Herrschaften stattfinden. Offenbar war der zweite Jahrmarkt für die Einwohner von Durlach wie auch aus den umliegenden markgräflichen Orten zur Versorgung zwingend erforderlich. Um die Seuche nicht durch die Besucher in Durlach einzuschleppen, traf man umfassende Vorkehrungen. Der Amtmann zu Langensteinbach erhielt Instruktionen, er sollte *die Straßen durch große, darzu tüchtige Personen bestücken [...], damit der Contagion halben niemands verdächtig Scheins [in das] Landt, weniger in gedachte unßere Residenz einschleiche und damit die böse Seuch auch in unsere Lande bringe*. Hierüber sollte er sich mit dem Rat und Amtmann zu Durlach ins Benehmen setzen¹⁵⁹. Die Durlacher Amtsträger ersuchten den

156 Die Fleischschätzer hatten zudem das Fleisch zu kontrollieren. StadtAK 5/Durlach B 406 (14. Juli 1666).

157 SCHLENKRICH, Gevatter (wie Anm. 1) S. 89 f.; STURM, Leben (wie Anm. 1) S. 393–398.

158 StadtAK, 5/Durlach B 406 (14. Juli 1666).

159 GLA 74 Nr. 5433 (9. Oktober 1666).

Amtmann zu Langensteinbach daraufhin, *nicht allein auff oberurten 16. Tag Octobris, sondern auch deß Tagß vorher, alß auff welchen die seinige, so den Marckh[t] besuchen werden, anzuekommen pflegen, in deß anvertrauten Ampt sowohl die Haupt- und Landtstraßen alß Neben- und Beywege mit guter Aufsicht unnd fleißig bereiten zue laßen.* Auch machten die Durlacher darauf aufmerksam, dass den zur Kontrolle der Pässe unter den Stadttoren herangezogenen Wächtern nicht alle markgräflichen Untertanen bekannt seien. Weil *sich under solchen Vorwandt mancher Fremder einschleichen könte*, sollte allen Langensteinbacher Amtsuntertanen, die den Gallusmarkt besuchen wollten, ein *glaubwürdigen Schein*, also eine Fede, ausgestellt werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass man sie unter den Toren aufhielte und den Einlass verweigerte. Ohnehin war Personen von der anderen – also der linken – Rheinseite ausnahmslos die Einreise zu versagen¹⁶⁰. Ähnliche Vorsichtsmaßnahmen wurden 1666 im Übrigen auch zum Schutz des Michaelis- und des Martinimarktes in Pforzheim praktiziert¹⁶¹.

Es wird deutlich, dass man sich bemühte, den Durlacher Jahrmarkt wie auch andere wichtige Märkte im Territorium unter umfassenden Sicherheitsvorkehrungen abzuhalten. Diesen waren neben Auswärtigen auch die markgräflichen Untertanen unterworfen, um das Einschleppen der Seuche in die Zentralorte der Herrschaft bzw. deren Verbreitung von dort aus in der Markgrafschaft Baden-Durlach zu verhindern.

Schlussbetrachtung

Die Sterbensläufte in der Frühen Neuzeit schufen Ausnahmesituationen besonders in Städten wie Durlach, wo viele Menschen auf engem Raum und unter teils schlechten hygienischen Verhältnissen zusammenlebten. Die Betroffenen arrangierten sich zunehmend mit der kontinuierlich wiederkehrenden Bedrohung. Sie entwickelten Strategien zum Umgang mit der Pest, darunter Maßnahmen zu deren Abwehr und Bekämpfung.

Die Residenzstadt Durlach war hinsichtlich der Pestabwehr und -bekämpfung wesentlich geprägt von den Maßnahmen der badischen Markgrafen und ihrer Regierung in der Karlsburg. Sie gaben die seuchenpolitischen Leitlinien vor, die von den lokalen Amtsträgern und den Organen der Stadtverwaltung vor Ort umzusetzen waren. Dabei profitierte die Stadt von ihrem Status als Residenz, die es als Zentralort in der Markgrafschaft in besonderem Maße zu schützen galt.

Die frühen Maßnahmen zur Seuchenabwehr waren von einer Mischung aus Hygienerichtlinien und Zugangssperren für Betroffene wie auch Verdächtige geprägt. Vor allem nach dem Dreißigjährigen Krieg intensivierten sich in der Markgrafschaft Baden-Durlach Restriktionen im Personen- und Warenverkehr mit

160 Ebd. (10. Oktober 1666).

161 SEELBACH, Maßnahmen (wie Anm. 1) S. 89.

spürbaren Auswirkungen für die Zeitgenossen. Es galt, die Pest nicht in das weitgehend seuchenfreie Territorium einzuschleppen. Über die herausgehobene Stellung der vorrangig zu schützenden Residenz hinaus lässt sich keine besondere Bedeutung von Durlach bei der markgräflichen Seuchenpolitik ausmachen. Bezugspunkt der meisten landesherrlichen Verordnungen stellte das gesamte Gebiet der Markgrafschaft dar, das pestfrei bleiben sollte.

Spätestens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten sich die Abläufe und Mechanismen zur Pestbekämpfung in Durlach etabliert und konnten bei einem Seuchenausbruch rasch reaktiviert werden. In dieser Phase blieb die Residenzstadt von der Pest verschont. Allerdings sah sich die Obrigkeit mit Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung ihrer Seuchenverordnungen konfrontiert, weshalb stets das latente Risiko eines Pestausbruchs bestand.

Die seuchenpolitischen Maßnahmen sollten die gesunden Einwohner schützen und zugleich deren täglichen Lebenswandel nicht übermäßig einschränken. Hingegen sahen sich Infizierte und Kontaktpersonen mit Isolation und sozialer Ausgrenzung konfrontiert. Des Weiteren zeigen sich in Durlach die Auswirkungen der Sterbensläufe insbesondere im administrativen und wirtschaftlichen Bereich mit Anpassungen in der Verwaltungspraxis und Beschränkungen im Handelsverkehr. Der Einsatz von Sicherheitsvorkehrungen und die Modifikation gewohnter Abläufe sollten die Vorgänge des täglichen Lebens aufrechterhalten. Normabweichendes Verhalten der Durlacher und anderer markgräflicher Untertanen signalisieren jedoch, dass die Reglementierungen zum Seuchenschutz mit dem vertrauten Lebensalltag der Menschen kollidierten.

Die Zeitgenossen konnten in Unkenntnis des wahren Krankheitsursprungs die Pest zwar nicht nach heutigen Maßstäben wirkungsvoll bekämpfen, auch wenn einige Maßnahmen wie Isolation, Kontrollen und Abschottung im Ansatz modernen Methoden der Seuchenabwehr entsprechen. Es gelang den Menschen in der Frühen Neuzeit jedoch, nach zeitgenössischen Gesichtspunkten Sicherheit zu schaffen, die krisenhaften Auswirkungen der Sterbensläufe zu regulieren und dadurch den Störfaktor im Alltag zu reduzieren.